

Niederschrift
über die Sitzung Nr. 10/2018-2023 der Gemeindevertretung Steinhorst
am 17.02.2020 im Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr

Beginn	19.30 Uhr
Ende	21:03 Uhr

Unterbrechungen	keine
Mitgliederzahl	9

11

Anwesend	Bemerkung
a) Stimmberechtigt	
1. Bgm. Horst Wardius (als Vorsitzender) 2. 1. Stellv. Bgm. Hans-Jürgen Bröcker 3. 2. Stellv. Bgm. Mathias Schwarz 4. Dieter Bröcker 5. Cay Jansen 6. Frank Meyer 7. Olaf Schulz 8. Dieter Böttcher 9. Manuela Wardius	
b) Nicht stimmberechtigt	
Protokollführerin Kirstin Weidlich Tanja Schwaermer-Reich, Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Sandesneben-Nusse	
	zu Top 10 ab 20:40

Niederschrift
über die Sitzung Nr. 10/2018-2023 der Gemeindevertretung Steinhorst
am 17.02.2020 im Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung sowie Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderung bzw. Ergänzung der Tagesordnung
3. Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit
4. Niederschrift der Sitzung vom 16.12.2019
5. Wahl der Mitglieder der ständigen Ausschüsse
 - a. Bauausschuss
 - b. Schwimmbad- und Sportflächenausschuss
6. Wahl des Vorsitzenden Schwimmbad- und Sportflächenausschuss
7. Bericht des Bürgermeisters
8. Berichte aus den Ausschüssen
9. Einwohnerfragezeit
10. Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Sandesneben-Nusse
11. Zustimmung zur Wahl des stellv. Gemeindeführers
12. Bebauungsplan Nr. 5,3. Änderung
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
13. Bebauungsplan Nr. 6,1. Änderung
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
14. Neueinbau einer Filteranlage im Freibad Steinhorst
15. Ingenieurvertrag für technische Ausrüstung
hier: Neubau eines Gemeinschaftssaales mit Feuerwehrgerätehaus
16. Bekanntgaben und Anfragen

II. Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

17. Grundstücksangelegenheiten

III. Öffentlicher Teil

18. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung

I. Öffentlicher Teil

1 Eröffnung und Begrüßung sowie Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Wardius eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

Zum Gedenken an den, am 4.1.2020 verstorbenen ehemaligen Gemeindevertreter [REDACTED] wird eine Schweigeminute eingelegt.

- 1a** Die stellv. Protokollführerin Kirstin Weidlich wird verpflichtet.

Niederschrift
über die Sitzung Nr. 10/2018-2023 der Gemeindevertretung Steinhorst
am 17.02.2020 im Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr

2 Änderung bzw. Ergänzung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird weder ergänzt noch geändert.

3 Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Gemeindevertretung beschließt, die Öffentlichkeit von TOP 17 auszuschließen.

Abstimmungsergebnis:

9 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

4 Niederschrift der Sitzung vom 16.12.2019

Gegen die Niederschrift vom 16.12.2019 werden keine Einwände erhoben.

5 Wahl der Mitglieder der ständigen Ausschüsse

Durch die Niederlegung des Ausschuss-Vors. im Schwimmbad- und Sportflächenausschuss (aus beruflichen Gründen) zum 31.12.2019, wechselt Frank Meyer ab 01.01.2020 in den Bauausschuss und Dieter Böttcher kommissarisch in den Schwimmbad- und Sportflächenausschuss.

a. Bauausschuss:

Frank Meyer

b. Schwimmbad-und Sportflächenausschuss:

Dieter Böttcher

Abstimmungsergebnis:

9 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

6 Wahl des Vorsitzenden des Schwimmbad- und Sportflächenausschuss

Durch die Niederlegung des Ausschuss-Vors. im Schwimmbad- und Sportflächenausschuss (aus beruflichen Gründen) zum 31.12.2019, wurde Dieter Böttcher zum 01.01.2020 kommissarisch vom Bürgermeister zum Vorsitzenden im Schwimmbad- und Sportflächenausschuss berufen.

Abstimmungsergebnis:

9 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

7 Bericht des Bürgermeisters

Der Bericht ist der Niederschrift als Anlage 1 beigefügt.

Niederschrift
über die Sitzung Nr. 10/2018-2023 der Gemeindevertretung Steinhorst
am 17.02.2020 im Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr

8 Berichte aus den Ausschüssen

8.1. Kulturausschuss

Frau Wardius berichtet über die Aktionen des Kulturausschusses. Der Bericht ist der Niederschrift als Anlage 2 beigefügt.

8.2. Schwimmbad- und Sportflächenausschuss

Herr Böttcher berichtet über die Tätigkeiten des Schwimmbad- und Sportflächenausschusses. Der Bericht ist der Niederschrift als Anlage 3 beigefügt.

[REDACTED] fragt nach der zukünftigen Verwendung der Tennisplätze. Herr Schwarz nimmt dazu Stellung, dass die Verwendung noch nicht abschließend geklärt ist. Die zukünftige Verwendung hängt mit der geplanten Änderung der Spielflächen und der evt. Änderung der Sportflächen zusammen.

Herr Schulz möchte Näheres zur Wasserqualität des Sportheimes wissen. Herr Schwarz teilt mit, dass die Ergebnisse wohl zur nächsten Bauausschusssitzung vorliegen werden.

8.3. Bauausschuss

Herr Schwarz berichtet über die Tätigkeiten des Bauausschusses. Der Bericht ist der Niederschrift als Anlage 4 beigefügt.

9 Einwohnerfragezeit

Die Einwohnerfragezeit hat stattgefunden. Es sind 16 Zuhörer anwesend.

Es werden keine Fragen gestellt.

10 Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Sandesneben-Nusse

Frau Tanja Schwaermer-Reich stellt sich und ihren Aufgabenbereich vor. Der Bericht ist der Niederschrift als Anlage 5 beigefügt.

11 Zustimmung zur Wahl des stellv. Gemeindeführers

Michael Haas

Abstimmungsergebnis:

9 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

Niederschrift
über die Sitzung Nr. 10/2018-2023 der Gemeindevertretung Steinhorst
am 17.02.2020 im Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr

12 Bebauungsplan Nr. 5.3. Änderung

hier: Entwurf und Auslegungsbeschluss

1. Der Entwurf des B-Planes Nr. 5,3. Änderung für das Gebiet

Südlich der Bebauung „Zum Hollemoor“

und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt. / mit folgenden Änderungen gebilligt:

2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.

Die Anlage 6 ist der Niederschrift beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

9 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

13

Bebauungsplan Nr. 6.1.Änderung

hier: Entwurf und Auslegungsbeschluss

1. Der Entwurf des B-Planes Nr. 6,1. Änderung für das Gebiet

**Nördlich der Bebauung „Am Schlüterkaten“, westlich der
Bebauung „ Am Scheidebach“**

und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt. / mit folgenden Änderungen gebilligt:

2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.

Die Anlage 7 ist der Niederschrift beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

9 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

Niederschrift
über die Sitzung Nr. 10/2018-2023 der Gemeindevertretung Steinhorst
am 17.02.2020 im Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr

14 Neueinbau einer Filteranlage im Freibad Steinhorst

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhorst beschließt die Anschaffung einer neuen Filteranlage mit den dazugehörigen baulichen und technischen Maßnahmen für das Freibad Steinhorst und beschließt weiter die Übernahme der jährlichen anfallenden Betriebskosten für die Anlage in Höhe von 2.600,— € sowie die Kosten für die Konzeption und die Erstellung des Leistungsverzeichnisses von 4.050,— €.

Das Angebot der Firma Ingenieurbüro für Wassertechnik GmbH ist der Niederschrift als Anlage 8 beigefügt.

Abstimmungsergebnis:

9 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

15 Ingenieurvertrag für technische Ausrüstung

hier: Neubau eines Gemeinschaftssaales mit Feuerwehrgerätehaus

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhorst beschließt gemäß dem Ingenieurvertrag technische Ausrüstung an das TEC Ingenieurbüro GmbH zu vergeben (ges. netto 24.052,46 € für LP 1 - 9). Für den Förderantrag müssen diese Daten durch ein Ingenieurbüro erarbeitet werden.

Leistungsphase 1 - 3 = 8.499,99 € brutto.

Die Honorarermittlung der Firma TEC Ingenieurbüro ist der Niederschrift als Anlage 9 beigefügt.

Abstimmungsergebnis:

9 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

16 Bekanntgaben und Anfragen

Herr Wardius erinnert nochmal an die Übergabe des neuen Feuerwehrfahrzeugs am 29.2.2020. Ein Anschreiben hierzu mit dem Ablauf der Veranstaltung geht den Haushalten noch zu. Er bittet um zahlreiches Erscheinen.

Herr  besuchte am 11.2.2020 eine Schulung zwecks Schwimmbadtechnik, um als Neueinsteiger für die Badesaison 2020 auf dem neuesten Stand zu sein.

Herr Wardius weist noch einmal auf die verschickte Mail über den neuen Vorwegabzug für Schwimmsportstätten ab 2021 hin.

Weitere Bekanntgaben finden sich auf der Anlage 10, die dieser Niederschrift beigefügt ist.

Niederschrift
über die Sitzung Nr. 10/2018-2023 der Gemeindevertretung Steinhorst
am 17.02.2020 im Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr

III. Öffentlicher Teil

18 Bekanntgaben aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung

Der Bürgermeister gibt eine Zusammenfassung der Beschlüsse aus TOP 17 bekannt.

M. Dordick

Bürgermeister



A. Biedl

Protokollführerin

TOP 7

Bericht des Bürgermeisters zur Gemeindevertretersitzung am 17.02.2020

- < Das Tannenbaumverbrennen fand am 11.01.2020 statt.
Hier: Dank an die FF-Steinhorst.
- < Vorstandssitzung der AktivRegion am 14.01.2020 in Behlendorf.
Hier: Vorstellung, Projekt: Filteranlage Freibad Steinhorst.
Teilnehmer: Bürgermeister und H.-P. Strunck (Förderverein).
- < Arbeitssitzung des Projektteams: am 16.01.2020 Neubau eines Gemeinschaftssaal mit Feuerwehrgerätehaus.
Teilnehmer: M. Schwarz, H.-J. Bröcker, [REDACTED] und Bürgermeister sowie vom Amt Frau Volker, Herr Tesche, der Architekt Herr Otto und drei weitere Ingenieure.
- < Termin mit Herrn Bastian Folchnandt (triolution / Event- & Medientechnik) 21.01.2020 beim Bürgermeister.
Hier: Spende über 500,- € für das Freibad.
- < Termin im Privattheater der Familie Steinkühler in Schiphorst am 27.01.2020.
Hier: Spende über 200,- € für den Förderverein „Freibad Steinhorst“.
Teilnehmer: H.-P. Strunck (Förderverein) und Bürgermeister.
- < Am 01.02.2020 nahm ich an der Jgd.-FF-Jhv. in Schiphorst teil.
(Edeka-Gutschein für den ersten Gruppenabend).
- < Unser Gemeindeessen (Grünkohl satt) fand in Linau am 01.02.2020 statt.
Hier: Dank an alle Teilnehmer für den gelungenen Abend.
- < Am 06.02.2020 fand die Veranstaltung der BIOGAS Labenz statt.
Hier: Vortrag über Maissorten und Maisanbau sowie Anregungen für den Ablauf.
Teilnehmer: M. Schwarz und Bürgermeister.
- < Am 07.02.2020 fand die Jhv. der FF-Steinhorst statt.
Hier: Dank an die FF und Gemeindevertretung (sehr gute Beteiligung).

Horst Wardius
(Bürgermeister)



Gemeinde Steinhorst
Kultur – und Sozialausschuss



Steinhorst, den 16.02.2020

Bericht zur Gmv.-Sitzung am 17.02.2020

Mit 30 Personen fand die Silvesterparty 2019 im Sportheim statt. Durch mitgebrachte Salate, Nachtische und mit einem Braten, hatten wir ein schönes und leckeres Buffet. Der Diskjockey sorgte für heiße Musik und somit wurde das Tanzbein geschwungen. Nach Mitternacht gab es noch Berliner und Kaffee und Kuchen. Vielen herzlichen Dank für die Hilfe beim Auf- und Abbau. Das klappte super!

Mit den Seniorennachmittagen haben wir am Mittwoch den 5.2. dieses Jahres begonnen. Wir konnten vier Damen dazugewinnen, was mit Freude begrüßt wurde. Der nächste Nachmittag findet am 4.3.2020 um 15.00 Uhr im Feuerwehrraum statt. Willkommen sind alle Senioren oder Junggebliebene ab 65 Jahren.

Zur Information: Am Sonntag den 1. März 2020 findet der Kirchengottesdienst um 10.15 Uhr im Sportheim statt.

Vielen Dank für Ihre und Eure Aufmerksamkeit!

Manuela Wardius
(Vorsitzende)

Schwimmbad- und Sportflächenausschuss

Bericht zur Gemeindevertretersitzung am 17.02.2020

1. Schwimmbad

Wir haben zur Zeit zwei Förderanträge für das Freibad beim Land und der Aktiv Region laufen.

Erneuerung der Folie, der Filteranlage und das Dach vom Pumpenhaus.. In Sachen Filteranlage fand heute eine finale Besprechung mit einem Ingenieurbüro statt.

Vor zwei Wochen nahm ich an einer Sitzung der DLRG statt. Hier wurde die Saison 2020 besprochen, u.a. Schwimmkurse, Wassergymnastik.

Die Freibadreinigung findet am 24.04.2020 statt.

Die Eröffnung ist für den 02.06.2020 geplant.

2. Sportheim

Im Sportheim fallen immer wieder kleinere Reparaturen und Instandhaltungen an.

Der Geschirrspüler wurde für 70 Euro von der Firma Ehlers repariert.

Ein größerer Posten dürfte der Austausch der Heizungsanlage sein.

Dieser drücken wir mal ganz fest die Daumen, dass sie noch lange durchhält.

3. Sportflächen Fußball

Ich habe Kontakt mit dem 2. Vorsitzenden des SV Steinhorst/Labenz Herrn Garrandt aufgenommen. Dieser gab an, dass sich der Verein in der Führung neu aufstellt.

Der Trainingsbetrieb läuft und Ende Februar starten die ersten Punktspiele.

Der FC St. Pauli kommt wieder mit seiner Rabauken Fussballschule nach Steinhorst.

Dieses Jahr ist Steinhorst Gastgeber für die Fussballfreunde aus Schweden

Das Kapitel Tennis ist in Steinhorst beendet.

4. Allgemein

Im Frühjahr wird es eine gemeinsame Sitzung des Bauausschusses und des Schwimmbad- und Sportflächenausschusses am 23.03.2020 geben.



Dieter Böttcher

17.02.2020

Mathias Schwarz

Bericht Bauausschussvorsitzender

Anlass : GV vom 17.02.2020

Notwendige Klein- Reparaturen/ Baumaßnahmen / durchgeführte Baumaßnahmen

Erledigt/:

Einsatz Fa. Fritz Siemens KG am 16.12.2020, Schilfbeseitigung in Klärteich 1 und 2-Kosten 502,78 €.

Verschobener Konus im Weg Schlüterkaten / Rentenstraße – Meldung an Gewässerunterhaltungsverband , der dann umgehend reagiert hat.

Fa. Schimming hat am 08.01.2020 im Sportlerheim ein Fühlerelement an Heizungskörper ausgetauscht -Kosten gesamt 111,18 €

Ersatzpflanzung für Ausgleichsmaßnahme ehemaliger Kinderspielplatz ist nunmehr durchgeführt .Pflanzung von 4 heimischen Apfelbäume in Twietenstelle sowie 6 Stück heimische Laubbäume im Bereich Amtsarena, Kosten gesamt 2935,73€

Asphaltreparaturen/ Schlaglochbeseitigung im Wiesenweg / Am Ziegelteich in Dezember 2019 durch Fa. Born Bau- .noch keine Rechnung vorliegend

Beim Einbinden einer Stromhausanschlussleitung vor von Wedderkopstr. 7 war die provisorische Oberfläche mangelhaft ausgeführt worden. Nach Aufforderung um umgehende Beseitigung ist Mangel durch Fa. Olaf Sitte nunmehr beseitigt.

Die Gemeinde Schiphorst hat der Gemeinde Steinhorst die Planskizze für einen mögliche Gehwegverbindung zwischen dem neuen B Plan (Anfang Schiphorst linksseitig) bis zum vorh. Gehweg Ortsende Steinhorst Rentenstraße übergeben. Über endgültige Ausführung und sonstige Parameter ist derzeit nichts bekannt. Gemeinde Steinhorst wird weitere Schritte begleiten.

Aktuell:

zwei Erweiterungen der B Pläne 5 und 6 -siehe hierzu auch Top 12/ und Top 13

Neubau des kombinierten Feuerwehrrgeräte -Gemeindehauses

Planunterlagen für Förderbescheid komplett und abgesendet. Nach gemeinsamen Planungssitzungen sind zwischenzeitlich aus ursprünglichen Entwürfen nunmehr schon ziemlich konkrete Ausführungsvorgaben entstanden. Parallel zu endgültiger Planherstellung werden bereits die Statik und die TGA Planung vorangetrieben ,sodass bei Bewilligungsbescheid umgehend mit Bauarbeiten begonnen werden kann. Hierzu sollte im Vorwege bis Ende Februar auch der zur Kreisdomäne gehörende Bewuchs entfernt werden.(ist bereits mit Cay Jansen veranlasst) . Projekt wird bei der nächsten Bauausschusssitzung am 23.03.2020 detaillierter vorgestellt.

Austausch Filteranlage Freibad sowie Dachneueindeckung

Zwischenzeitlich gibt es Vorgespräche mit einem Fachingenieurbüro aus Hannover um die schnelle technische Umsetzung bis zur Schwimmbaderöffnung umzusetzen. Fördermittel sind beantragt und scheinen einen positiven Verlauf zu nehmen.

Wg. Dachneueindeckung wird derzeit am endgültigen Konzept gefeilt- richtet sich nach Art- und Umfang/ Maße der neuen Filteranlage.

Bekanntmachung des Termines für Dorfreinigung ,dass in diesem Jahr auch wieder mit Abfallbeseitigung gesponsert wird. Termin : 14.03.2020 .Beginn 9⁰⁰ Uhr ab Sportlerheim .
Mitteilung von Infinitas, dass Stutkoppel wieder von Schule übernommen wird.

Das Land hat uns eine Richtlinie über Zuwendungen aus Finanzhilfen für den kommunalen Straßenbau in Schl. Holstein zugesandt .

Betrifft Bau / Ausbau von verkehrswichtigen, innerörtlichen Straßen (keine Anlieger/ Erschließungsstraßen .Dieses Thema wird bei Bauausschusssitzung behandelt.

Geplant sind wieder Einsätze der BQG zunächst Mitte / Ende Mai für diverse Pflegearbeiten.

Fragen zum Bericht.

M . Schwarz. 15.02.2020

3. Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten



Berichtszeitraum

Dezember 2018 - November 2019

Inhalt

1	Vorwort.....	1
2	Aufgabenbereiche.....	1
3	Interner Bereich.....	2
3.1	Verwaltung.....	2
3.2	Personalangelegenheiten.....	3
3.3	Prüfung von Verwaltungsunterlagen (gendergerechte Sprache).....	3
4	Gemeindevertretungen.....	3
5	Sprechstunden und Beratungen.....	4
5.1	Bürgerinnen und Bürger.....	4
5.2	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.....	4
6	Öffentlicher Bereich.....	5
6.1	Integration durch Gleichstellung.....	5
6.2	Vernetzung.....	5
6.3	Öffentlichkeitsarbeit/Veranstaltungen.....	6
7	Fortbildungen.....	7
8	Ausblick.....	7

1 Vorwort

Im Dezember 2018 wurde ich zur Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Sandesneben-Nusse ernannt. Ich erfülle diese Aufgabe mit 19,5 Stunden zusätzlich zu der Stelle der Koordinatorin für ehrenamtliche Flüchtlingshilfe und der Sachbearbeitung im Bereich Bildung und Teilhabe. Im Berichtszeitraum arbeitete ich mich in die Aufgaben dieser Position ein, besuchte zahlreiche Fortbildungen, um mir einen Überblick über dieses umfangreiche Aufgabengebiet zu verschaffen. Über Ämter-, Kreis- und Landestreffen nahm ich Kontakt zu den anderen Gleichstellungsbeauftragten des Landes auf. Da ich weisungsunabhängig tätig bin, setzte ich mir meine Arbeitsschwerpunkte selbstständig. Ich entscheide, ob Themen innerhalb der Verwaltung gleichstellungsrelevant sind. Das erste Jahr nutzte ich dazu Strukturen innerhalb der Verwaltung weiter auszubauen, damit ich rechtzeitig und umfassend informiert werde um gegebenenfalls eine Stellungnahme abzugeben. Des Weiteren versuche ich Vorbehalte gegenüber der Gleichstellungsarbeit abzubauen und darüber aufzuklären, dass meine Tätigkeit nicht nur auf die „ * Debatte“ beschränkt werden kann, vielmehr dass diese Position dazu genutzt wird, z.B. Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass Männer und Frauen Familie und Beruf besser vereinbaren können. Dieser Tätigkeitbericht soll Auskunft darüber geben, wie vielseitig die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten ist.

2 Aufgabenbereiche

Die kommunale Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern in der öffentlichen Verwaltung und in der Kommune insgesamt beizutragen. Diese Aufgabe teilt sich in 3 maßgebliche Bereiche:

- **Verwaltung**

Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen personellen, sozialen und organisatorischen Verwaltungsangelegenheiten mit. Bei Maßnahmenentwicklungen wie zum Beispiel der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie & Beruf oder der Work-Life-Balance wird sie beteiligt. Auch steht sie den Kolleginnen und Kollegen beratend zur Seite.

- **Bürgerinnen und Bürger**

Sie steht in vertraulichen Sprechstunden ratsuchenden und interessierten Frauen und Männern zu Themen wie Trennung & Scheidung, Kinderbetreuung, Schwangerschaft, Mobbing, Gewalt, Probleme mit Behörden oder Anträgen auf Sozialleistung zur Verfügung. Auch hält sie entsprechendes Informationsmaterial vor. Zudem unterstützt sie regionale Initiativen, Projekte und Vorhaben zur Verbesserung der Situation von Frauen und Mädchen.

- **Politische Gremien**

Sie achtet darauf, dass die politischen Gremien bei ihren Entscheidungen die Belange von Frauen berücksichtigen. Dazu zählt auch die Förderung und Unterstützung von Frauen in der Politik sowie bei der paritätischen Gremienbesetzung.

Im Folgenden untergliedere ich meine Aufgaben in den internen und externen Bereich

3 Interner Bereich

3.1 Verwaltung

Eine gute Kommunikation ist Voraussetzung für meine Arbeit als Gleichstellungsbeauftragte. Dadurch, dass ich frühzeitig in Entscheidungen eingebunden werden, ist es mir erst möglich Anregungen, Vorschläge und Stellungnahmen abzugeben. An folgenden Sitzungen nehme ich regelmäßig teil:

- Wöchentliche Dienstbesprechung, anwesend Amtsvorsteher, leitender Verwaltungsbeamter und den Abteilungsleitungen
- Wöchentliche Dienstbesprechung des Sozialamtes
- Seit Oktober findet 2x im Monat eine Besprechung mit dem leitenden Verwaltungsbeamten und dem Hauptamt statt, damit ein aktueller Austausch über anstehende Entscheidungen und Projekte stattfinden kann.
- Amtsausschuss
- Verwaltungsausschuss
- Schul-Bau und Finanzausschuss

3.2 Personalangelegenheiten

Beteiligung bei Stellenbesetzungsverfahren: Einsicht in die Bewerbungsunterlagen, Teilnahme bei den Auswahlgesprächen. Ich wurde an folgenden Stellenbesetzungen beteiligt:

- Hausmeister
- 3 Auszubildende
- 2 Ingenieurinnen

3.3 Prüfung von Verwaltungsunterlagen (gendergerechte Sprache)

Bevor ich die Position der Gleichstellungsbeauftragten übernommen habe, existierte für mich keine gendergerechte Sprache. Ich sagte und schrieb „Bürgermeister“, meinte damit aber auch die weiblichen Amtsinhaberinnen. Nach meiner jetzt einjährigen Tätigkeit und intensiven Auseinandersetzung mit diesem Thema versuche ich bewusst auch die weibliche Form zu verwenden, denn Wörter erzeugen Bilder im Kopf. Ein Beispiel: „Ich gehe zum Arzt“.... Sehen Sie einen Mann oder eine Frau im Behandlungsraum bei dieser Aussage? Aus diesem Grund unterstütze ich die Amtsverwaltung bei der Formulierung von Satzungen und Dienstanweisungen, um die weibliche Form vermehrt einzusetzen.

4 Gemeindevertretungen

Als Gleichstellungsbeauftragte werde ich alle 25 Gemeinden besuchen um mich bei den Gemeindevertretungen vorzustellen. In der Gemeinde Ritzerau habe ich den Anfang gemacht. Ziel ist es, bis Mitte des Jahres 2020 alle Gemeinden besucht zu haben. Mir ist es wichtig, dass die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter mich persönlich kennenlernen. Im nächsten Jahr plane ich einen Workshop zu veranstalten dem Thema: Wie gelingt es, Bürgerinnen und Bürger für die kommunalpolitische Arbeit zu gewinnen. Ich erhoffe mir, mehr Frauen für die Gemeindevertretungen zu gewinnen, zurzeit liegt der Frauenanteil nur bei 20%. Grundsätzlich muss es gelingen mehr Männer und Frauen für diese wichtige ehrenamtliche Tätigkeit zu begeistern. Ich hoffe bei diesem Vorhaben auf die Unterstützungen aus den Gemeindevertretungen.

5 Sprechstunden und Beratungen

5.1 Bürgerinnen und Bürger

Meine Sprechstunden finden während der Öffnungszeiten des Amtes Sandesneben-Nusse statt. Ich verfüge über kein eigenes Beratungsbüro. Insgesamt habe ich 27 Bürgerinnen und 7 Bürger beraten.

Beratungen gesamt (Frauen/Männer)	27/7
Trennung/Scheidung	5/2
Häusliche Gewalt	5/1
Wohnsituation	2
Finanzielle Situation	3
Berufliche Weiterentwicklung	10/4
Lebenskrise	2

Ein Teil der Beratungstätigkeit besteht darin, die Ratsuchenden an Fachberatungsstellen weiterzuleiten. Gerade im Bereich Häusliche Gewalt und Trennung/Scheidung ist eine qualifizierte Beratung dringend erforderlich. Aus diesem Grund arbeite ich eng mit der Frauenberatungsstelle in Schwarzenbek zusammen. Einmal im Monat biete die Beraterin von Frau und Beruf im Amt Sandesneben-Nusse eine Beratung für Frauen an, die entweder in den Beruf wiedereinsteigen möchten oder sich umorientieren wollen.

5.2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Beratungen gesamt (Frauen/Männer)	4/2
Familie und Beruf	1
Berufliche Weiterentwicklung	2/1
Arbeitsplatzgestaltung	1/1

6 Öffentlicher Bereich

6.1 Integration durch Gleichstellung

Der Schwerpunkt meiner Arbeit liegt bei der Gleichstellung der zugewanderten Bürgerinnen und Bürger. Ich leiste Aufklärungsarbeit über die Rechte und Pflichten von Männern und Frauen in Deutschland und darüber, dass Männer und Frauen in unserer nach dem Willen des Gesetzgebers gleichgestellt sind. Durch die andere Kultur und den daraus entstandenen Rollenverteilungen innerhalb der Familie müssen die Menschen ein neues Verständnis darüber entwickeln, wie die Rolle jedes Einzelnen in der Familie neu definiert werden muss. Meiner Ansicht nach kann eine gute Integration erst gelingen, wenn Männern und Frauen bewusst ist, dass in ihrer neuen Heimat Männer und Frauen die gleichen Rechte und Pflichten haben. Mein besonderes Augenmerk liegt hierbei bei den zugewanderten Männern. Sie haben große Schwierigkeiten sich an die neuen Rollenverhältnisse anzupassen. Sie können nicht mehr die Familie versorgen, sind auf staatliche Hilfen angewiesen, zumindest solange bis eine Arbeit aufgenommen wird. Sie fühlen sich nicht mehr als Familienoberhaupt, die Kinder und die Frauen werden selbstständig und erfahren von ihrem Umfeld, dass es auch gleichberechtigte Rollen in den Familien geben kann. Beratungsangebote für Männer, egal ob zugewandert oder einheimisch, gibt es zu wenig. In Ratzeburg wurde jetzt eine Männergruppe aufgebaut, die sehr gut von den zugewanderten Männern angenommen wird. Für Frauen ist das Angebot wesentlich größer, es gibt Frauentreff's, Berufsberatung für Frauen, Frauenberatung bei häuslicher Gewalt, usw.

6.2 Vernetzung

Für meine Arbeit ist es notwendig, dass ich mich mit anderen Institutionen vernetze. Nur so bin ich in der Lage Menschen, die mich aufsuchen gut und umfassend zu beraten und sie gegebenenfalls an qualifizierte Beratungen weiterzuleiten. Zu meinem Netzwerk gehören folgende Gremien und Institutionen:

- Jobcenter Ratzeburg
- Gleichstellungsbeauftragte Kreis Herzogtum Lauenburg
- Gleichstellungsbeauftragte der Ämter
- Gleichstellungsbeauftragte des Landes
- KIK, Netzwerk gegen häusliche Gewalt
- Frühe Hilfen, Anlaufstelle für Schwangere und Eltern mit Kindern von 0-3 Jahren

- Alle an Bord, Projekt für Geflüchtete Menschen zur Aufnahme von Arbeit

Netzwerke vor Ort:

Frau und Beruf: Beratungsangebot einmal monatlich im Amt Sandeneben-Nusse für Frauen, die wieder in den Beruf einsteigen oder eine Neuorientierung benötigen.

Frauengruppe Sandesneben: 2 x in der Woche trifft sich die internationale Frauengruppe im Hoffnungsgrund. Montags wird eine Stunde Sport von der Integrationslotsin des Kreises angeboten. Die Frauen nähen und kochen für den jährlichen Basar der Kirchengemeinde.

6.3 Öffentlichkeitsarbeit/Veranstaltungen

Weisungsunabhängig kann ich meine Öffentlichkeitsarbeit gestalten. Veranstaltungen, Beratungstermine und Berichte über Veranstaltungen lasse ich in der örtlichen Presse und der Homepage des Amtes platzieren. Für das nächste Jahr plane ich meinen Internetauftritt auf der amtseigenen Homepage.

Folgende Veranstaltungen habe ich im Berichtszeitraum organisiert und größtenteils selbst entwickelt:

Infotag- Arbeiten in Deutschland. Informationsveranstaltung für geflüchtete Frauen.

Referentin Sandra Hansen von Frau & Beruf

Sportlicher Aktionstag für Frauen in der Amtsarena. Wie findet Sport in Vereinen statt.

Vortrag: Häusliche Gewalt, Referentin Petra Michalski (KIK)

Workshop: Männer und Frauen in Deutschland. Welche Rolle nehme ich an. Wie wirkt es sich auf die Erziehung aus. Referentin: Frau Dr. Imke Lode

Aktion: Gewalt kommt nicht in die Tüte. In Kooperation mit Edeka Martens werden am 28.11.2019 Brötchentüten mit der Aufschrift: „Gewalt kommt nicht in die Tüte“ an Bürgerinnen und Bürger verteilt, um auf das Thema häusliche Gewalt aufmerksam zu machen.

Sprachförderkurs im Amt Sandesneben-Nusse, 1 x wöchentlich hatte ich diesen Kurs für Frauen geplant, dieser findet nun aber mit überwiegend männlichen Teilnehmern statt.

7 Fortbildungen

An folgenden Fortbildungen habe ich im Berichtszeitraum teilgenommen:

- Praxis der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten
- Das Gleichstellungsgesetz
- Schlag- Fertigkeit gegen Populismus
- Geschlechtergerechte Personalentwicklung
- Gegenwind – Energie, Resilienz - Seminar

8 Ausblick

Meine Zielsetzung für das kommende Jahr ist die Zusammenarbeit mit den kommunalen Gemeindevertretungen. Ich war selber 5 Jahre in der Gemeindevertretung in Linau aktiv und habe dadurch Einblick in die kommunale Politik erhalten. Ich möchte versuchen Frauen und Männer für die kommunale Arbeit in den Gemeinden zu gewinnen und den Frauenanteil möglichst zu erhöhen. Des Weiteren werde ich durch Veranstaltungen die Gleichstellung der zugewanderten Männer und Frauen voranzubringen. Im April findet wieder ein sportlicher Aktionstag für Frauen in der Amtsarena statt, in der Hoffnung, dass sich diesmal mehr Vereine aus den Gemeinden daran beteiligen. Für den internen Bereich habe ich im Februar eine Referentin zum Thema Sicherheit am Arbeitsplatz eingeladen. Diese Veranstaltung ist an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses gerichtet und beinhaltet den Umgang mit aggressiv auftretenden Publikum.

Vorlage

für die Sitzung der Gemeindevertretung der
Gemeinde Steinhorst am 17.02.2020

zu TOP ¹²: Bebauungsplan Nr. 5, 3. Änderung
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag

1. Der Entwurf des B-Planes Nr. 5, 3. Änderung für das Gebiet

Südlich der Bebauung "Zum Hollemoor"

und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt. / mit folgenden Änderungen gebilligt:

2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszu-legen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffent-lichen Auslegung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zu-gänglich zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter: 9...

davon anwesend: 9...; Ja-Stimmen: 9...; Nein-Stimmen: 1...; Stimmenthaltungen: 1...

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Steinhorst, d. 17.02.2020



U. Pöschel
Gemeinde Steinhorst
Der Bürgermeister
Stutkoppel 29 Tel. 04526 / 6599
23847 Steinhorst

Gemeinde Steinhorst

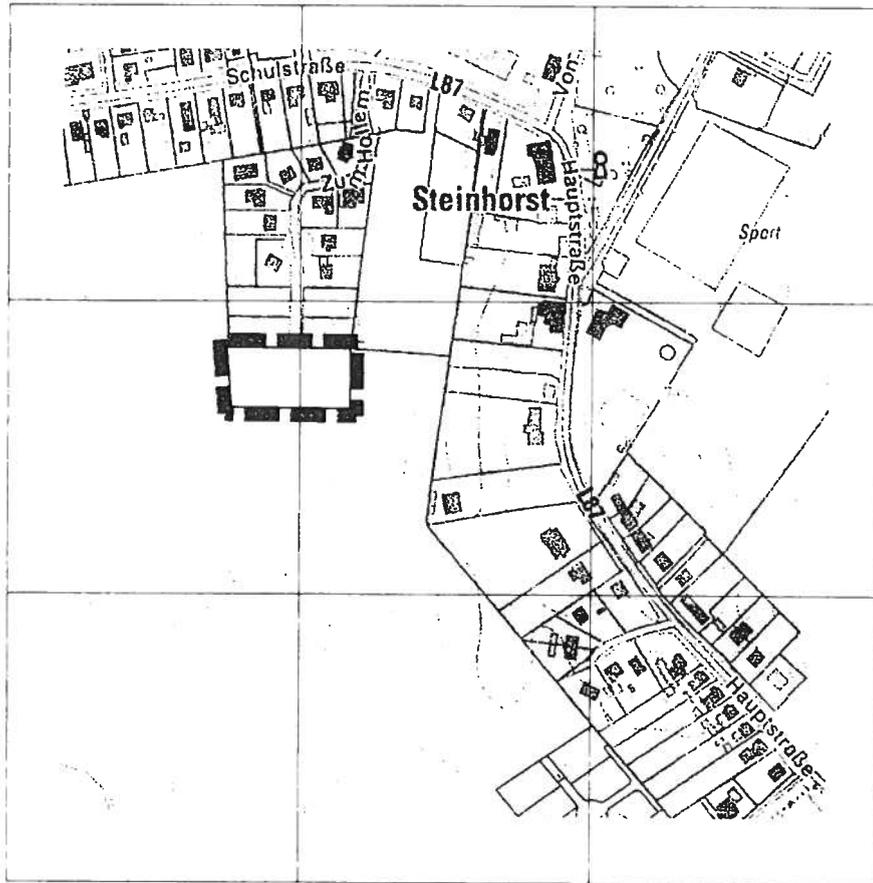
Kreis Herzogtum Lauenburg

Bebauungsplan Nr. 5, 3. Änderung und Ergänzung

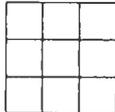
Gebiet: Südlich der Bebauung "Zum Hollemoor"

Begründung

Planstand: Entwurf gem. § 3 (2) BauGB, GV 17.02.2020



Planverfasser:



Planlabor Stolzenberg

Architektur * Städtebau * Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg
Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 * 23564 Lübeck
Telefon 0451-550 95 * Fax 550 96

eMail stolzenberg@planlabor.de
www.planlabor.de

Inhaltsverzeichnis:

1.	Planungsgrundlagen	3
1.1.	Planungsanlass und Planungsziele	3
1.2.	Übergeordnete Planungsvorgaben	3
1.3.	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan.....	5
1.4.	Plangebiet.....	5
2.	Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung	7
2.1.	Betrachtung der Siedlungsentwicklungspotenziale	7
3.	Planinhalt	8
3.1.	Städtebau	8
3.2.	Verkehrliche Erschließung	8
3.3.	Immissionen.....	9
3.4.	Maßnahmen der allgemeinen Grünordnung.....	9
4.	Ver- und Entsorgung	10
5.	Kosten	10
6.	Naturschutz und Landschaftspflege	11
7.	Archäologie.....	13
8.	Billigung der Begründung	14
9.	Quellenverzeichnis	15

Anlage: 9. Änderung des Flächennutzungsplanes, Neuaufstellung, durch Berichtigung im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5,3 Änderung und Ergänzung der Gemeinde Schiphorst

1. Planungsgrundlagen

1.1. Planungsanlass und Planungsziele

In der Gemeinde Steinhorst besteht eine anhaltend hohe Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken. Eine 2018 durchgeführte Untersuchung der Innenentwicklungspotenziale zeigt im Gemeindegebiet insgesamt 5 für eine Wohnbebauung geeignete Baulücken. Eine weitere Baulücke ist aufgrund vorhandener Siedlungsgehölze auf dem Grundstück nur bedingt für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet. Da sich diese Flächen sämtlich in Privateigentum befinden, hängt die Verfügbarkeit der Baulücken von privaten Entscheidungen ab. Die Gemeinde hat somit keine Zugriffsmöglichkeiten. Um dem örtlichen Bedarf kurzfristig zu entsprechen, soll mit dem vorliegenden Bebauungsplan eine Ortsentwicklung im Anschluss an die bereits entwickelte Wohnbebauung „Zum Hollemoor“ ermöglicht werden. Hier sollen insgesamt 4 weitere Grundstücke für die Bebauung mit Einzel- oder Doppelhäusern entstehen.

Durch den Bebauungsplan sollen auf ca. 4.100 m² Bauflächen Wohnnutzungen im Anschluss an einen zusammenhängend bebauten Ortsteil ermöglicht werden. Bei einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,2 können dadurch ca. 820 m² Grundfläche realisiert werden. Die mögliche Grundfläche beträgt, auch unter Berücksichtigung der kumulierenden Wirkung des in zeitlichem und räumlichem Zusammenhang aufgestellten B-Plan Nr. 6, 1. Änderung, weniger als 10.000 m². Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB aufgestellt.

Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter. Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht sind nicht erforderlich.

1.2. Übergeordnete Planungsvorgaben

Nach dem **Landesentwicklungsplan** (2010) wird die Gemeinde Steinhorst dem ländlichen Raum zwischen den Ordnungsräumen um Hamburg und Lübeck zugeordnet. Die ländlichen Räume sollen als eigenständige, gleichwertige und zukunftsfähige Lebensräume gestärkt werden. Die Handlungsstrategien sollen unter anderem helfen, die Wohnqualität und das Wohnumfeld zu sichern und junge Familien, die hier aufwachsen, an den ländlichen Raum zu binden. Ausgehend vom örtlichen Bedarf können in den ländlichen Räumen in Gemeinden, die keine Schwerpunkte sind, im Zeitraum 2017 bis 2030 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2017 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 Prozent gebaut werden. Für die Gemeinde Steinhorst wird für den Bezugszeitpunkt ein Bestand von 221 Wohneinheiten zugrunde gelegt. Daraus leitet sich für die Gemeinde ein Entwicklungsspielraum von bis zu 22 zusätzlichen Wohneinheiten ab. Mit vorliegender Bauleitplanung bleibt die Gemeinde unterhalb des ihr noch zustehenden Entwicklungsspielraums.

Nach dem **Regionalplan** für den Planungsraum I (1998) wird die Gemeinde Steinhorst ebenfalls im ländlichen Bereich zwischen den Ordnungsräumen um Hamburg und

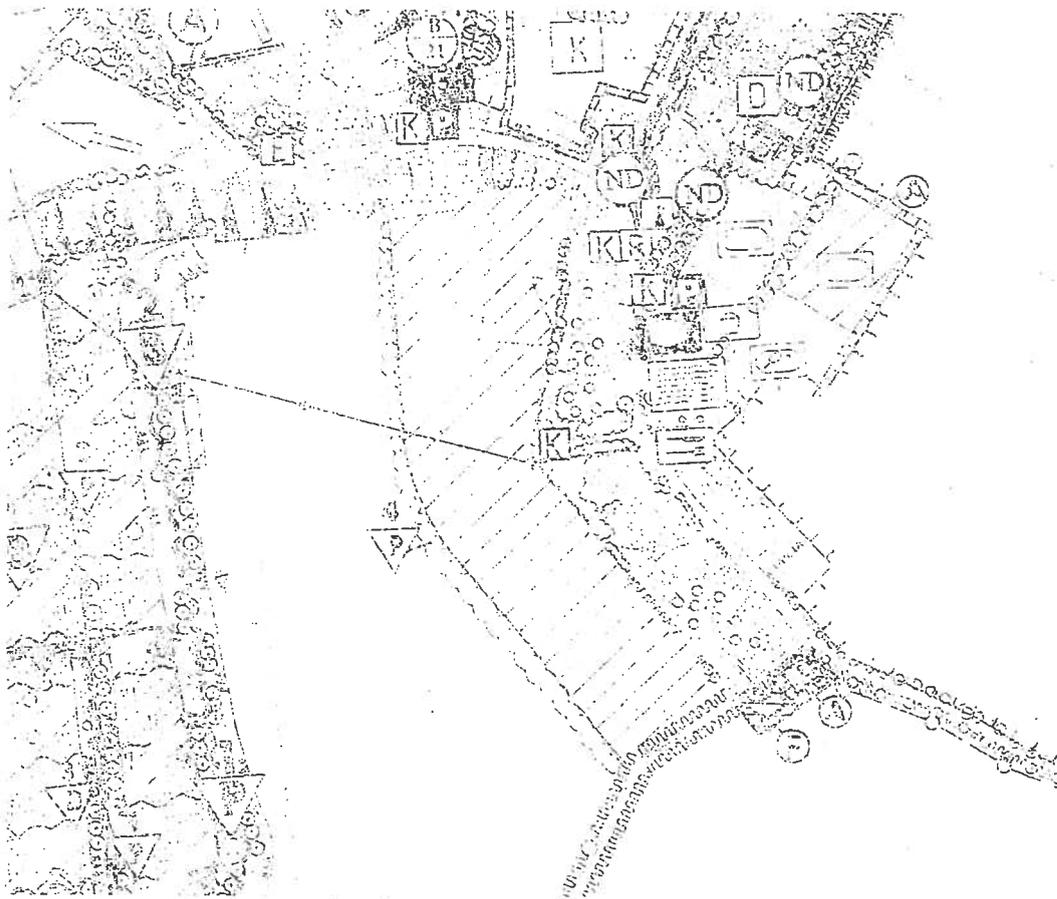
Lübeck gezeigt. Am nordwestlichen Rand des Gemeindegebietes befindet sich ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Diese Gebiete haben eine besondere Bedeutung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems und umfassen naturbetonte Lebensräume, die als Bestandteil eines landesweiten Verbundnetzes der Regeneration, Sicherung und Entwicklung naturraumtypischer Pflanzen- und freilebender Tierarten dienen sollen. Am östlichen Rand des Gemeindegebietes liegt ein Vorranggebiet für den Naturschutz. Diese Gebiete umfassen Bereiche, in denen ein besonderer Schutz der Natur in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist. Der gesamte nördliche Gemeindebereich ist Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Diese Gebiete umfassen Landschaftsteile, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur und der Benutzbarkeit der Landschaft als Tourismus- und Erholungsgebiete eignen.

Im **Landschaftsprogramm** Schleswig-Holstein (1999) werden überregionale Rahmenaussagen getroffen. Für den nördlichen Bereich der Gemeinde Steinhorst wird ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum gezeigt. Die Nutzungsansprüche in diesen Gebieten sollten die besonderen Funktionen der Landschaft als Erholungsraum berücksichtigen und diese nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen. Am östlichen Rand der Gemeinde wird ein Gebiet für eine überwiegend naturnahe Entwicklung gezeigt. Diese Räume bilden zusammen mit regional bedeutsamen Gebieten den Kern des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Vorrangiges Ziel ist es hierbei, besonders schutzbedürftige, überwiegend naturnahe Ökosysteme zu sichern und zu entwickeln.

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum I (1998) zeigt in der zentralen Ortslage ein Baudenkmal. Archäologische Denkmale liegen im Norden der Ortslage und weiter östlich im Gemeindegebiet. Nordwestlich der Ortslage wird ein kleineres Waldgebiet gezeigt. Nordöstlich der Ortslage beginnt ein Waldgebiet, welches sich noch weit Richtung Norden und Osten erstreckt. Bei diesem weitläufigen Waldgebiet wird auf die besonderen ökologischen Funktionen verwiesen. Diese Gebiete sind weitgehend unberührt und umweltschonende Bodennutzungen sind besonders zu fördern und zu erhalten. Bei der Abwägung verschiedener Nutzungsansprüche ist dem Naturschutz und der Landschaftspflege besonderes Gewicht beizumessen. Eine Nebenverbundachse des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems verbindet beide Waldgebiete miteinander. Diese Verbundachsen sind von hoher Bedeutung für das Verbundsystem und sollen entlang von besonders entwicklungsfähigen Landschaftsteilen den Verbund zwischen den Schwerpunktbereichen herstellen. Weiter südlich der Gemeinde verläuft ebenfalls eine Nebenverbundachse. Aufgrund der großen räumlichen Entfernung dieser Gebiete entstehen keine nachteiligen Auswirkungen durch die vorliegende Planung.

Der **Landschaftsplan** der Gemeinde aus dem Jahr 2000 stellt für das Plangebiet im Bestand Ackernutzung dar. Östlich angrenzend wird die bestehende Siedlungsstruktur dargestellt, in diesem Bereich ist auch ein Kulturdenkmal vorhanden. In der Entwicklungs- und Maßnahmenkarte sieht der Landschaftsplan für das vorliegende Plangebiet eine großflächige Siedlungserweiterung mit Eingrünungsmaßnahmen vor. Diese Erweiterung soll im Norden bis zur Schulstraße und im Süden bis zum vorhande-

nen landwirtschaftlichen Weg verlaufen. Am nördlichen und am südlichen Rand dieser Siedlungserweiterungsfläche hat eine wohnbauliche Entwicklung im kleinteiligen Rahmen bereits stattgefundenen. Mit der vorliegenden Planung erfolgt demzufolge eine weitere Inanspruchnahme der im Landschaftsplan vorgesehenen Siedlungserweiterungsfläche.



Ausschnitt aus der Karte „Entwicklung/Maßnahmen“ des Landschaftsplanes der Gemeinde Steinhorst

1.3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Steinhorst stellt für das Plangebiet Fläche für die Landwirtschaft dar. Um dem Entwicklungsgebot des § 8 (2) BauGB zu entsprechen, wird der Flächennutzungsplan gem. § 13 b BauGB im Wege der Berichtigung angepasst (siehe Anlage).

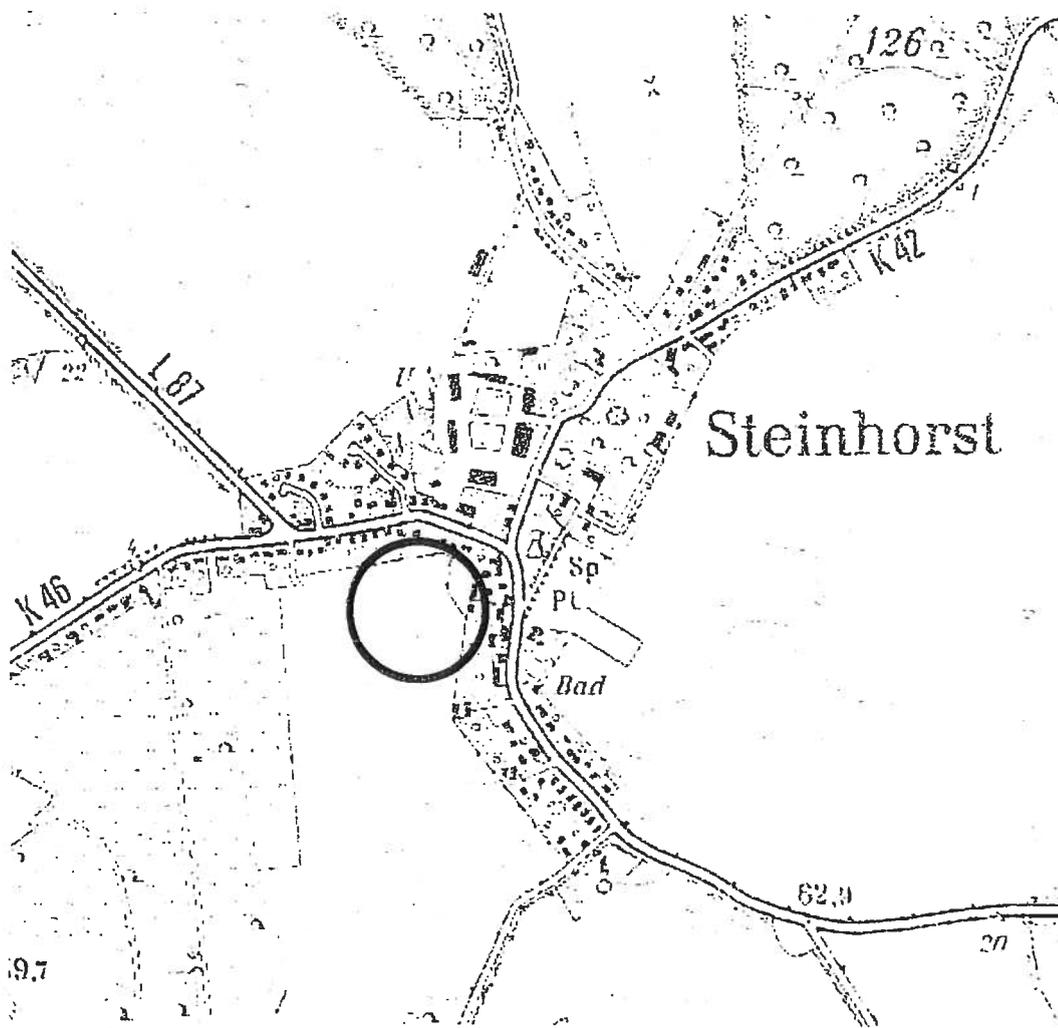
1.4. Plangebiet

Das Plangebiet liegt südlich der bereits bebauten Grundstücke des Bebauungsplanes Nr. 5 und seiner 1. Änderung am südlichen Ortsrand der zentralen Ortslage. Es schließt unmittelbar an das bereits entwickelte Wohngebiet „Zum Hollemoor“ an und führt die mit der vorangegangenen Planung vorgegebene Siedlungsentwicklung in diesem Teil des Gemeindegebietes fort.

Die Fläche wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt und grenzt in östliche, südliche und westliche Richtung an weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 0,4 ha. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Norden:	Südliche Grundstücksgrenzen der Flst. 44, 47 und 46.
Im Osten:	Östliche Teilungslinie durch Flst. 48.
Im Süden:	Südliche Teilungslinie durch Flst. 48.
Im Westen:	Westliche Teilungslinie durch Flst. 48.



Lage des Plangebietes in der Gemeinde Steinhorst

2. Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Vergrößerung eines Wohngebietes um 4 weitere Baugrundstücke für eine Einzel- oder Doppelhausbebauung geschaffen. Die Erschließung erfolgt über eine Anbindung an die Kreisstraße 46 über eine mit der vorangegangenen Planung des B-Planes Nr. 5 und dessen 1. Änderung bereits vorbereitete Erschließungsstraße. Zur Realisierung der beabsichtigten Planung wird eine intensiv als Acker genutzte Fläche in Anspruch genommen. Negative Auswirkungen auf die angrenzende offene Landschaft werden durch die Festsetzung einer freiwachsenden Hecke am westlichen Plangebietsrand sowie einer Anpflanzfläche im Süden kompensiert. Durch diese Maßnahmen wird auch der zukünftige Siedlungsrand in Richtung Westen planerisch klar definiert. Damit ist eine Siedlungserweiterungsfläche in diesem Teilbereich gemäß Landschaftsplan beansprucht. Mit vorliegender Planung soll gleichwohl die Option einer weiteren baulichen Entwicklung in Richtung Süden vorbereitet werden. Langfristig strebt die Gemeinde einen Zusammenschluss mit den Siedlungsstrukturen an, die aus Richtung Süden mit dem Baugebiet „Schäferkaten“ den westlichen Ortsrand des Gemeindegebietes bilden. Aus diesem Grund wird durch die Anlage der verkehrlichen Erschließungsanlagen in vorliegender Planung die Möglichkeit zum Anschluss weiterer Bebauungsabschnitte offen gehalten.

Der Gemeinde ist daran gelegen, Grundstückszuschnitte zu ermöglichen, die eine städtebauliche Ergänzung der bestehenden Siedlungsstruktur sicherstellen kann. Die das Gebiet prägenden städtebaulichen Festsetzungen haben sich bei der bisherigen Gestaltung des Wohngebietes „Hollemoor“ bewährt und werden deshalb auch für die vorliegende Planung übernommen.

2.1. Betrachtung der Siedlungsentwicklungspotenziale

Die Gemeinde hat insgesamt 6 Potenzialflächen im Gemeindegebiet hinsichtlich einer möglichen Bebaubarkeit betrachtet und unter Berücksichtigung landschaftsplanerischer und städtebaulicher Kriterien bewertet. Im Ergebnis stellen sich 5 dieser Flächen als für eine Bebauung geeignet und 1 als nur bedingt geeignet dar.

Aufgrund der bestehenden Eigentumsverhältnisse hat die Gemeinde jedoch keinen Einfluss auf eine bauliche Entwicklung dieser Flächen und entscheidet sich zur Ausweisung neuer Wohnbauflächen am westlichen Ortsrand im Zusammenhang mit der dort bereits entwickelten Siedlungsstruktur.

3. Planinhalt

3.1. Städtebau

Die Art der baulichen Nutzung sieht ein Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vor. Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 (3) BauNVO werden im vorliegenden Bebauungsplan ausgeschlossen, um die Zielsetzung einer Wohnbebauung für den örtlichen Bedarf zu erreichen. Es werden Einzel- und Doppelhäuser zugelassen, Hausgruppen sollen am Ortsrand nicht entstehen, um Beeinträchtigungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu minimieren. Durch die zusammengefassten überbaubaren Grundstücksflächen entsteht ein ausreichend großer Spielraum zur Platzierung der Gebäude auf den Grundstücken.

Um die gebietstypische Struktur fortzuführen, werden eine gebäudebezogene maximale Anzahl zulässiger Wohneinheiten sowie eine Grundflächenzahl von 0,2 festgesetzt. Die eingeschossige Bauweise stellt sicher, dass der Rahmen für die bauliche Ergänzung der Ursprungsplanung entspricht. Auch die nachfolgenden Regelungen entsprechen diesen Vorgaben und stellen eine Gleichbehandlung innerhalb des Bebauungsplangebietes sicher.

Die Gestaltungsregelungen dienen der Einfügung in die vorhandene Bebauungsstruktur und beziehen sich auf Dachformen, Dacheindeckungen, Außenwandgestaltungen von Haupt- und Nebengebäuden sowie auf Grundstückseinfriedungen.

Zur Durchgrünung des Plangebietes sind Baumpflanzungen auf den privaten Grundstücken zum Straßenraum hin vorgesehen.

Zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft sollen die befestigten Flächen auf den privaten Grundstücken in wasserdurchlässiger Bauweise hergestellt werden.

3.2. Verkehrliche Erschließung

Die Hapterschließung des Gebietes erfolgt über eine Anbindung an die K 46 (Schulstraße). Mit der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 5 und dessen 1. Änderung wurde die Erschließungsstraße „Zum Hollemoor“ bereits so konzipiert, dass hierüber weitere Bauabschnitte in südliche Richtung ebenfalls angebunden werden können. Die Verlängerung der bestehenden Erschließungsstraße wird als verkehrsberuhigter Bereich an den südlichen Gebietsrand der vorliegenden Planung herangeführt, so dass von hier aus in einem ggf. folgenden Bebauungsplanverfahren weitere Grundstücke erschlossen werden können. Es ist sichergestellt, dass sämtliche Ziele im Geltungsbereich über die verkehrsberuhigte Fläche nach maximal 300 m Fahrtstrecke zu erreichen sind.

Im öffentlichen Straßenraum sind Parkplätze für Besucher- und Lieferverkehr vorgesehen. Die privaten Stellplätze sind auf den jeweiligen Grundstücken unterzubringen. Das Plangebiet ist über 2 Bushaltfestellen in etwa 260 m Entfernung an das Liniennetz des öffentlichen Personenverkehrs angebunden.

Zur verkehrlichen Erschließung werden keine weiteren Zufahrten zur Kreisstraße erforderlich.

3.3. Immissionen

Das Plangebiet wird aufgrund der großen Entfernung zur Kreisstraße 46 nicht durch Immissionen aus dem Verkehr berührt.

Nach der Verkehrsmengenkarte des LBV 2015 ist die durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge auf der Kreisstraße 46 (Schulstraße) mit 791 Kfz/24 an der dem Plangebiet am nächsten gelegenen Zählstelle derart gering, dass nach Überprüfung davon ausgegangen werden kann, dass nach Lärmberechnung gem. DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) das Plangebiet in Lärmpegelbereich I einzustufen ist. Die Schallschutzanforderungen an den Lärmpegelbereich I sind bereits durch die baulichen Maßnahmen im Rahmen der Wärmeschutzverordnung erfüllt, weitere Untersuchungen werden nicht erforderlich.

Immissionen von Intensivtierhaltung berühren das Plangebiet nicht. Weitere landwirtschaftliche Betriebe befinden sich nicht in der Nähe des Plangebietes. Aufgrund der bereits erfolgten wohnbaulichen Prägung der Umgebung des Plangebietes ist mit keiner Beeinträchtigung der geplanten Wohnnutzung durch die Aufnahme von Tierhaltung zu rechnen.

Es wird darauf hingewiesen, dass teilweise landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet grenzen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

Im Hinblick auf zu erwartende Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Störfallbetriebe im Sinne der Seveso-III-Richtlinie wird festgestellt, dass sich im Gemeindegebiet kein derartiger Betrieb befindet und durch die vorliegende Planung auch nicht begründet wird. Insbesondere weist die Gemeinde darauf hin, dass im Gemeindegebiet keine landwirtschaftlichen Betriebe vorhanden sind, die der Störfallverordnung unterliegen.

3.4. Maßnahmen der allgemeinen Grünordnung

Entlang der westlichen Plangebietsgrenze wird eine Maßnahmenfläche zum Anpflanzen einer freiwachsenden Hecke aus Gehölzen der Schlehen-Hasel-Knicks festgesetzt. Die Sträucher sind mind. 3-reihig versetzt zu pflanzen. Innerhalb der Maßnahmenfläche sind bauliche Anlagen, Versiegelungen jeder Art sowie Aufschüttungen, Ablagerungen und Abgrabungen unzulässig.

Am südlichen Plangebietsrand wird das zukünftige Baugebiet durch eine Anpflanzung von heimischen, standortgerechten Obst- oder Laubbäumen zur freien Landschaft abgeschirmt. Je Baugrundstück sind mind. 2 Bäume in einem Abstand von mind. 10 m zueinander zu pflanzen. Die Laubbäume sind mit einem Stammumfang von mind. 12-14 cm, die Obstbäume mit einem Stammumfang von mind. 10-12 cm zu pflanzen. Innerhalb der Anpflanzfläche sind bauliche Anlagen, Versiegelungen jeder Art sowie Aufschüttungen, Ablagerungen und Abgrabungen unzulässig.

Je Baugrundstück ist zum Straßenraum hin mind. ein heimischer, standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Die Laubbäume sind mit einem Stammumfang von mind. 12-14 cm zu pflanzen.

Um die Schutzgüter Boden und Wasser vor allzu großen Beeinträchtigungen zu bewahren und das Lebensraumpotenzial im Plangebiet ausreichend zu sichern, sind Grundstückszufahrten und die befestigten Flächen der Baugrundstücke (bspw. Stellplätze, Wege) wasserdurchlässig herzustellen.

Alle anzupflanzenden Vegetationselemente sind auf Dauer zu erhalten. Abgänge sind in gleicher Art und Qualität zu ersetzen.

4. Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet wird an die Einrichtungen der Gemeinde angeschlossen. Ggf. notwendige Erweiterungen von Ver- und Entsorgungsanlagen werden vorgenommen. Ein Erschließungskonzept sowie eine Entwässerungsplanung werden erarbeitet und mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt.

Die gemeindliche Kläranlage ist ausreichend bemessen, um die mit vorliegender Planung ermöglichten Anschlusswerte aufzunehmen.

Die Entsorgung des Regenwassers erfolgt über Rückhalteeinrichtungen im Plangebiet und eine gedrosselte Weiterleitung in das öffentliche Mischwasserkanalssystem.

Für das Plangebiet ist eine Löschwassermenge von 48 m³ für eine Löschdauer von 2 Stunden ununterbrochen bereitzuhalten.

Die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein GmbH) erfüllt im Auftrag des Kreises Herzogtum Lauenburg, der öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger ist, alle Aufgaben der Abfallentsorgung. In diesem Zusammenhang gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Herzogtum Lauenburg für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen“.

Für Gewerbebetriebe gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH – AWSH – für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen“. Hiernach sind der AWSH die Pflichten und Rechte des Kreises in diesem Zusammenhang übertragen worden.

5. Kosten

Durch die Inhalte des Bebauungsplanes sind überschlägig folgende Kosten zu erwarten:

Straßenbau / Ver- u. Entsorgung	Wird im Rahmen der Erschließungsplanung ermittelt.	
4 Baumpflanzungen:		ca.1.600 €
45 lfm Heckenpflanzung, 3-reihig versetzt:		ca. 400 €

Die durch die Umsetzung der Planinhalte entstehenden Kosten sollen durch Grundstücksverkäufe refinanziert werden. Die erforderlichen Mittel werden rechtzeitig in den Haushalt der Gemeinde eingestellt.

6. Naturschutz und Landschaftspflege

Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht mit Eingriffsbilanzierung sind gem. § 13b BauGB nicht erforderlich.

Gleichwohl sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes bei der Planung zu berücksichtigen. Aus diesem Grund werden das faunistische Potenzial geeigneter Artengruppen unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter und streng geschützter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Vogelarten) sowie die gesetzlich geschützten Biotope in ihrem Bestand dargestellt und die Wirkungen der Planung auf diese Belange eingeschätzt sowie ggf. erforderlich werdende Vermeidungs-, Minimierungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen aufgeführt.

Bestand

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Steinhorst und wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Im Osten, Süden und Westen grenzen weitere ackerbaulich genutzte Flächen an. Nordöstlich des Plangebietes befindet sich eine intensiv genutzte Grünlandfläche.

Nördlich des Plangebietes grenzen Wohnbaugrundstücke mit Einfamilienhäusern und strukturarmen Gärten an.

- Gesetzlich geschützte Biotope

Im Plangebiet sind keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden.

- Brutvögel

Im Plangebiet besteht im Bereich des Ackerlandes aufgrund der intensiven Bewirtschaftung der Fläche ein nur geringes Potenzial für störungsunempfindliche Brutvögel des Offenlandes. Insgesamt ist im Plangebiet nicht mit essentiellen Habitaten für Offenlandarten auszugehen.

Die im nördlich angrenzenden Wohngebiet entstandenen Siedlungsgehölze stellen potenzielle Lebensräume für verbreitete Gehölzbrüterarten dar, die relativ anpas-

sungsfähig und flexibel sind (z.B. Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Zaunkönig, Heckenbraunelle und Amsel).

In den nördlich angrenzenden Wohnhäusern besteht ein geringes Potenzial für gebäudebrütende Vogelarten.

- Fledermäuse

Die Ackerfläche hat keine potenzielle Bedeutung als Jagdgebiet für Fledermäuse. Ebenfalls fehlen potenzielle Leitstrukturen für Flugrouten und Jagdgebiete. In den erst vor Kurzem fertiggestellten Neubauten des angrenzenden Wohngebiets sowie den auf den Grundstücken entstandenen Gehölzstrukturen besteht kein Potenzial für Fledermausquartiere.

- Haselmäuse

Steinhorst befindet sich im allgemeinen Verbreitungsgebiet der Haselmaus. Im Plangebiet und den unmittelbar angrenzenden Flächen fehlen geeignete Lebensraumstrukturen für Haselmäuse, ein Vorkommen ist daher auszuschließen.

- Amphibien

Im Untersuchungsgebiet ist kein stehendes Gewässer vorhanden, möglich sind Amphibien daher nur im Landlebensraum.

Die Ackerfläche hat keine potenzielle Bedeutung als Landlebensraum für Amphibien. Von potenzieller Bedeutung als Landlebensraum sind die Gärten, Grünlandflächen und weiteren Gehölzstrukturen in der Umgebung.

- Reptilien

Vorkommen von europäisch geschützten Reptilienarten, wie z.B. Zauneidechsen, sind nicht zu erwarten, da hier geeignete Lebensräume (z.B. sandige, südexponierte und besonnte Wälle) fehlen.

- Weitere potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da die übrigen Arten des Anhangs IV sehr spezielle Lebensraumansprüche haben (Moore, alte Wälder, Trockenrasen, Heiden, spezielle Gewässer, marine Lebensräume), die hier nicht vorhanden sind.

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten.

Prognose

Baubedingte/Anlagebedingte Auswirkungen:

Beeinträchtigungen ergeben sich durch das Überbauen von Ackerflächen und durch Bodenbewegungen.

- Brutvögel

Bei der Baufeldfreimachung und Bebauung der Ackerfläche kann es zu Verletzungen und Tötungen von Offenlandvogelarten kommen.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen sind durch die Planung nicht zu erwarten.

Maßnahmen

Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen:

Die Baufeldfreimachung und Bebauung müssen zur Vermeidung von Verletzungen und Tötungen von Offenlandvogelarten außerhalb der Brutzeit vorgenommen werden. Sollte der Beginn der Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit erfolgen, so ist dies nur zulässig, wenn zuvor von fachkundiger Seite sichergestellt wird, dass die zu bebauenden Flächen nicht von Offenlandbrütern besetzt sind.

Die Gemeinde wird aus Rücksicht auf lichtempfindliche Fledermausarten und zum Schutz von Insekten die öffentliche Beleuchtung mit LED-Leuchtmitteln ausrüsten.

Kompensationsmaßnahmen:

Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

7. Archäologie

Durch die Umsetzung der Planung sind keine gesetzlich geschützten archäologischen Kulturdenkmale gemäß § 2(2) Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014 betroffen.

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse, wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

8. Billigung der Begründung

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 5, 3. Änderung und Ergänzung der Gemeinde Steinhorst wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am *17.2.20* gebilligt.

Steinhorst, *d. 17.02.2020*



H. Danke

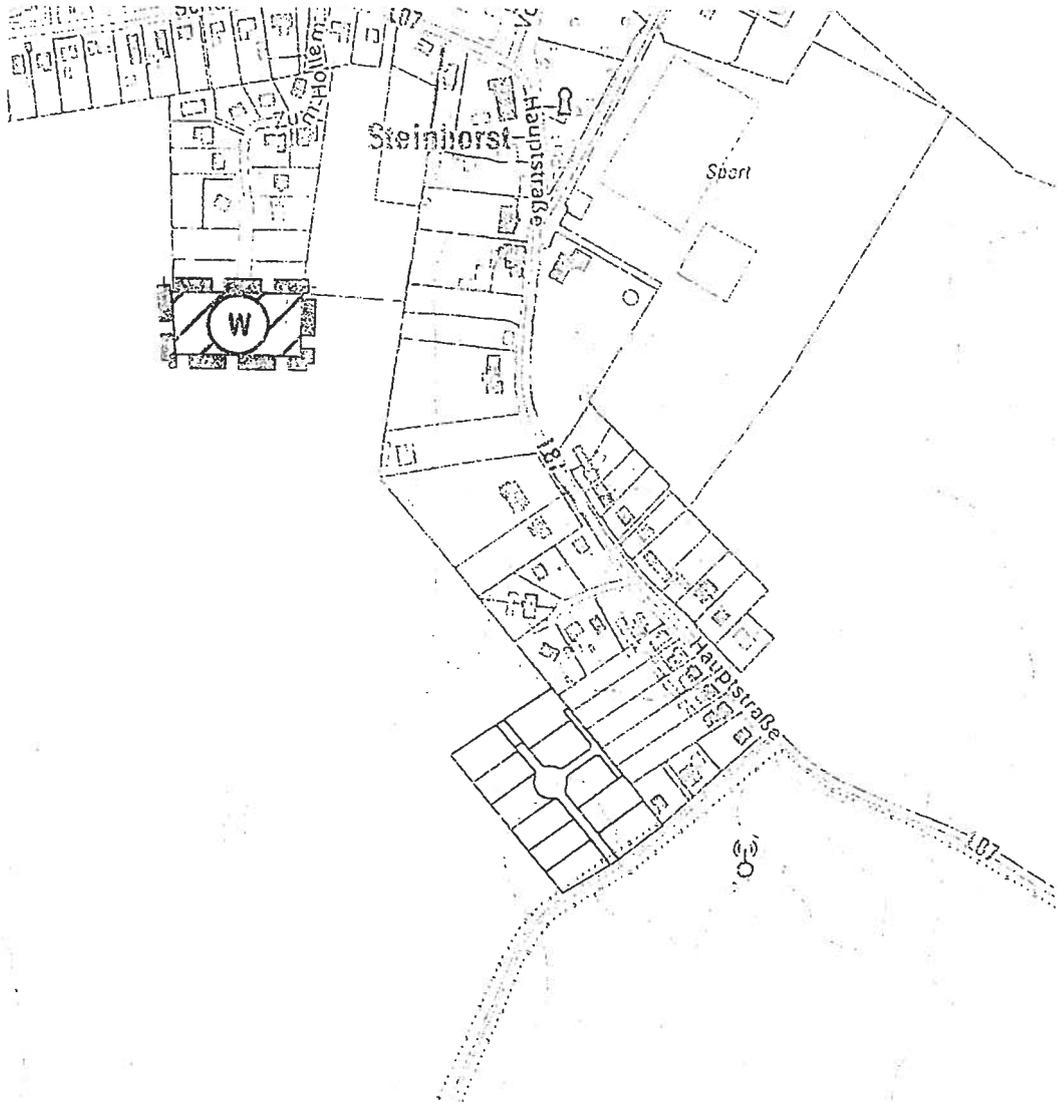
Bürgermeister

9. Quellenverzeichnis

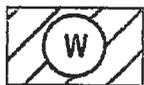
- Die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (1998): Regionalplan für den Planungsraum I. Kiel.
- Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – V 534-531.04. Stand: 20. Januar 2017.
- Gemeinde Steinhorst (1968): Flächennutzungsplan der Gemeinde Steinhorst.
- Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2010): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Kiel.
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume (2018): Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein. Flintbek.
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) (2018): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein mit Hinweisen zu den gesetzlich geschützten Biotopen sowie den Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie. 4. Fassung (Stand: April 2018).
- LBV-SH (2015): Verkehrsmengenkarte Schleswig-Holstein 2015. Kiel.
- Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (1998): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I. Kiel.
- Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (1999): Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999. Kiel.
- Schweizer, R. (2000): Landschaftsplan der Gemeinde Steinhorst. Heidekamp.

Anlage

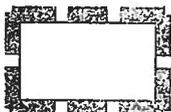
9. Änderung des Flächennutzungsplanes, durch Berichtigung im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5, 3. Änderung und Ergänzung der Gemeinde Steinhorst



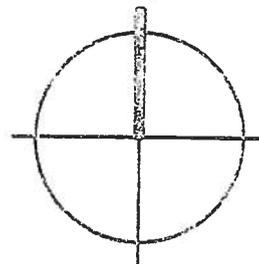
Planzeichenerklärung



Wohnbauflächen



Geltungsbereich



M. 1 : 5.000

Steinhorst,

Bürgermeister

Planzeichenerklärung

Planzeichen Erläuterungen mit Rechtsgrundlagen

I. Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB



Allgemeines Wohngebiet

0,2

Grundflächenzahl

1

Max. zulässige Zahl der Vollgeschosse

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 (1) 2 BauGB

ED

Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig



Baugrenze

Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BauGB



Straßenbegrenzungslinie



Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

V

Verkehrsberuhigter Bereich

Sonstige Planzeich



Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) 25a BauGB



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs gem. § 9 (7) BauGB

II. Darstellungen ohne Normcharakter



Vorhandene Gebäude



Vorhandene Flurstücksgrenzen/Flurstücksbezeichnung

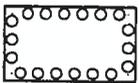


In Aussicht genommene Grundstücksgrenzen

Sonstige Planzeichen



Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB

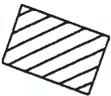


Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) 25a BauGB

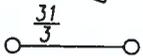


Grenze des räumlichen Geltungsbereichs gem. § 9 (7) BauGB

II. Darstellungen ohne Normcharakter



Vorhandene Gebäude



Vorhandene Flurstücksgrenzen/Flurstücksbezeichnung



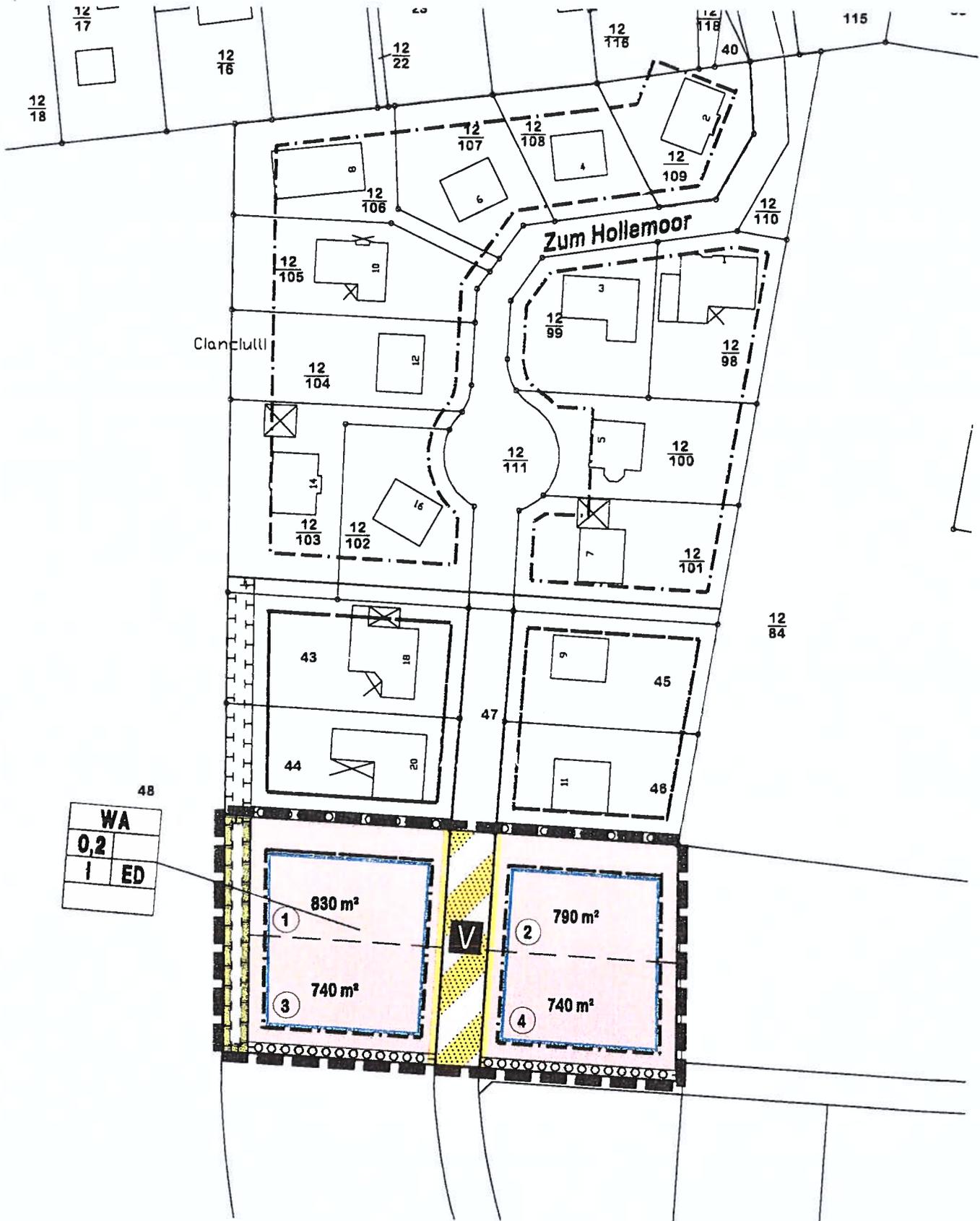
In Aussicht genommene Grundstücksgrenzen

Gemeinde Steinhorst
B-Plan 5. 3. Änderung und Ergänzung



stolzenberg@planlabor.de

Planzeichenerklärung, GV 17.02.2020
Entwurf gem. §3 (2) BauGB



48

WA	
0,2	
1	ED



M 1 : 1.000

Gemeinde Steinhorst
B-Plan 5, 3. Änderung und Ergänzung



stolzenberg@planlabor.de

Planzeichnung, GV 17.02.2020
Entwurf gem. § 3(2) BauGB

Text (Teil B)

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB

Die im Allgemeinen Wohngebiet gem. § 4 (3) BauNVO zulässigen Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit nicht zulässig gem. § 1 (6) BauNVO.

2. Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden gem. § 9 (1) 6 BauGB

Es sind max. zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig. Bei Doppelhäusern ist max. eine Wohnung je Doppelhaushälfte zulässig.

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB

Auf der festgesetzten Fläche ist eine freiwachsende Hecke aus Gehölzen der Schlehen-Hasel-Knicks anzulegen. Die Sträucher sind mind. 3-reihig versetzt zu pflanzen. Innerhalb der Maßnahmenfläche sind bauliche Anlagen, Versiegelungen jeder Art sowie Aufschüttungen, Ablagerungen und Abgrabungen unzulässig.

Alle anzupflanzenden Vegetationselemente sind auf Dauer zu erhalten. Abgänge sind in gleicher Art und Qualität zu ersetzen.

Grundstückszufahrten und die befestigten Flächen der Baugrundstücke (Stellplätze, Wege) sind wasserdurchlässig herzustellen.

4. Anpflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen gem. § 9 (1) 25a+b BauGB

Auf der festgesetzten Fläche sind je Baugrundstück mind. 2 heimische, standortgerechte Obst- oder Laubbäume zu pflanzen. Die Bäume sind in einem Abstand von mind. 10 m zueinander zu pflanzen. Die Laubbäume sind mit einem Stammumfang von mind. 12-14 cm, die Obstbäume mit einem Stammumfang von mind. 10-12 cm zu pflanzen. Innerhalb der Anpflanzfläche sind bauliche Anlagen, Versiegelungen jeder Art sowie Aufschüttungen, Ablagerungen und Abgrabungen unzulässig.

Je Baugrundstück ist zum Straßenraum hin mind. ein heimischer, standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Die Laubbäume sind mit einem Stammumfang von mind. 12-14 cm zu pflanzen.

Alle anzupflanzenden Vegetationselemente sind auf Dauer zu erhalten. Abgänge sind in gleicher Art und Qualität zu ersetzen.

5. Gestaltung gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 92 LBO

Die Dachgestaltung der Hauptanlage ist gleichwinklig mit einer Neigung von 28°-47° auszuführen. Für die Dacheindeckung sind rote bis rotbraune und anthra-

zitfarbene Dachpfannen zu verwenden. Glänzende und spiegelnd glasierte Materialien sind nicht zulässig. Gründächer sind auch mit geringerer Dachneigung bis mind. 10° zulässig.

Die Außenwandgestaltung der Hauptanlage ist als rotes bis rotbraunes Sichtmauerwerk oder in Holz oder in Putz auszuführen.

Garagen, Carports und Nebengebäude sind in Farbe und Materialien wie der zugehörige Hauptbaukörper auszuführen. Flachdächer und Holz- oder Putzbauten sind zulässig.

Einfriedungen zu Verkehrsflächen sind nur bis zu einer Höhe von max. 1,00 m zulässig.

Hinweise

Die Baufeldfreimachung und Bebauung müssen zur Vermeidung von Verletzungen und Tötungen von Offenlandvogelarten außerhalb der Brutzeit vorgenommen werden. Sollte der Beginn der Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit erfolgen, so ist dies nur zulässig, wenn zuvor von fachkundiger Seite sichergestellt wird, dass die zu bebauenden Flächen nicht von Offenlandbrütern besetzt sind.

Zum Schutz von Insekten und lichtempfindlichen Fledermausarten sind öffentliche Beleuchtungsanlagen mit LED-Leuchtmitteln auszurüsten.

Die Gemeinde empfiehlt die Anlage von 2 Stellplätzen je Einzelhaus auf dem zugehörigen Grundstück.

Gemeinde Steinhorst, Bebauungsplan Nr. 5, 3. Änderung und Ergänzung
Entwurf gem. § 3 (2) BauGB, GV 17.02.2020

stolzenberg@planlabor.de

Vorlage

für die Sitzung der Gemeindevertretung der
Gemeinde Steinhorst am 17.02.2020

zu TOP 13: **Bebauungsplan Nr. 6, 1. Änderung**
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag

1. Der Entwurf des B-Planes Nr. 6, 1. Änderung für das Gebiet

Nördlich der Bebauung "Am Schlüterkaten", westlich der Bebauung "Am Scheidebach"

und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt. / mit folgenden Änderungen gebilligt:

2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszu-
legen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der
Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffent-
lichen Auslegung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins
Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zu-
gänglich zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter: 9...

davon anwesend: 9...; Ja-Stimmen: 9...; Nein-Stimmen: 1...; Stimmenthaltungen: 1...

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter
von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch
bei der Abstimmung anwesend:

Steinhorst, d. 17.02.2020



H. Pöschel
Gemeinde Steinhorst
Der Bürgermeister
Stutkoppel 20 Tel. 04536 / 8598
23847 Steinhorst

Gemeinde Steinhorst

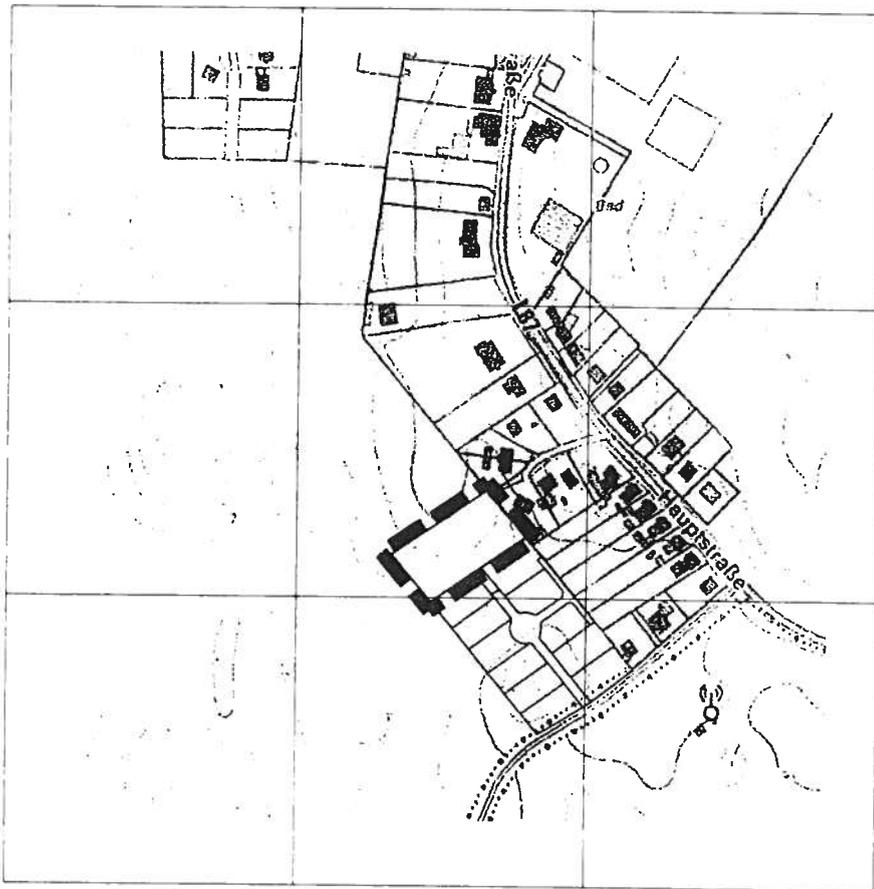
Kreis Herzogtum Lauenburg

Bebauungsplan Nr. 6, 1. Änderung und Ergänzung

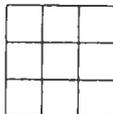
Gebiet: Nördlich der Bebauung "Am Schlüterkaten", westlich der Bebauung "Am Scheidebach"

Begründung

Planstand: Entwurf gem. § 3 (2) BauGB, GV 17.02.2020



Planverfasser:



Planlabor Stolzenberg

Architektur * Städtebau * Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg
Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 * 23564 Lübeck
Telefon 0451-550 95 * Fax 550 96

eMail stolzenberg@planlabor.de
www.planlabor.de

Inhaltsverzeichnis:

1.	Planungsgrundlagen	3
1.1.	Planungsanlass und Planungsziele	3
1.2.	Übergeordnete Planungsvorgaben	3
1.3.	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan.....	5
1.4.	Plangebiet.....	5
2.	Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung	7
2.1.	Betrachtung der Siedlungsentwicklungspotenziale	7
3.	Planinhalt	8
3.1.	Städtebau	8
3.2.	Verkehrliche Erschließung	8
3.3.	Maßnahmen der allgemeinen Grünordnung.....	9
4.	Ver- und Entsorgung	10
5.	Kosten	10
6.	Naturschutz und Landschaftspflege	10
7.	Archäologie.....	13
8.	Billigung der Begründung	13
9.	Quellenverzeichnis	14
Anlage:	10. Änderung des Flächennutzungsplanes durch Berichtigung im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6, 1. Änderung und Ergänzung der Gemeinde Schiphorst	

1. Planungsgrundlagen

1.1. Planungsanlass und Planungsziele

In der Gemeinde Steinhorst besteht eine anhaltend hohe Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken. Eine 2018 durchgeführte Untersuchung der Innenentwicklungspotenziale zeigt im Gemeindegebiet insgesamt 5 für eine Wohnbebauung geeignete Baulücken. Eine weitere Baulücke ist aufgrund eines dichten Gehölzbestandes nur bedingt für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet. Da sich diese Flächen sämtlich in Privateigentum befinden, hängt die Verfügbarkeit der Baulücken von privaten Entscheidungen ab. Die Gemeinde hat somit keine Zugriffsmöglichkeiten. Deshalb wird mit dem vorliegenden Bebauungsplan eine Ortsentwicklung im Anschluss an die bereits entwickelte Wohnbebauung „Am Schlüterkaten“ ermöglicht. Hier sollen insgesamt 4 weitere Grundstücke für die Bebauung mit Einzel- oder Doppelhäusern entstehen.

Durch den Bebauungsplan sollen auf ca. 4.100 m² Bauflächen Wohnnutzungen im Anschluss an einen zusammenhängend bebauten Ortsteil ermöglicht werden. Bei einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,25 können dadurch ca. 1.025 m² Grundfläche realisiert werden. Die mögliche Grundfläche beträgt, auch unter Berücksichtigung der kumulierenden Wirkung des in zeitlichem und räumlichem Zusammenhang aufgestellten B-Plan Nr. 5, 3. Änderung, weniger als 10.000 m². Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB aufgestellt.

Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter. Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht sind nicht erforderlich.

1.2. Übergeordnete Planungsvorgaben

Nach dem **Landesentwicklungsplan** (2010) wird die Gemeinde Steinhorst dem ländlichen Raum zwischen den Ordnungsräumen um Hamburg und Lübeck zugeordnet. Die ländlichen Räume sollen als eigenständige, gleichwertige und zukunftsfähige Lebensräume gestärkt werden. Die Handlungsstrategien sollen unter anderem helfen, die Wohnqualität und das Wohnumfeld zu sichern und junge Familien, die hier aufwachsen, an den ländlichen Raum zu binden. Ausgehend vom örtlichen Bedarf können in den ländlichen Räumen in Gemeinden, die keine Schwerpunkte sind, im Zeitraum 2017 bis 2030 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2017 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 Prozent gebaut werden. Für die Gemeinde Steinhorst wird für den Bezugszeitpunkt ein Bestand von 221 Wohneinheiten zugrunde gelegt. Daraus leitet sich für die Gemeinde ein Entwicklungsspielraum von bis zu rund 22 zusätzlichen Wohneinheiten ab. Mit vorliegender Bauleitplanung bleibt die Gemeinde weit unterhalb des ihr noch zustehenden Entwicklungsspielraums.

Nach dem **Regionalplan** für den Planungsraum I (1998) wird die Gemeinde Steinhorst ebenfalls im ländlichen Bereich zwischen den Ordnungsräumen um Hamburg und Lübeck gezeigt. Am nordwestlichen Rand des Gemeindegebietes befindet sich ein

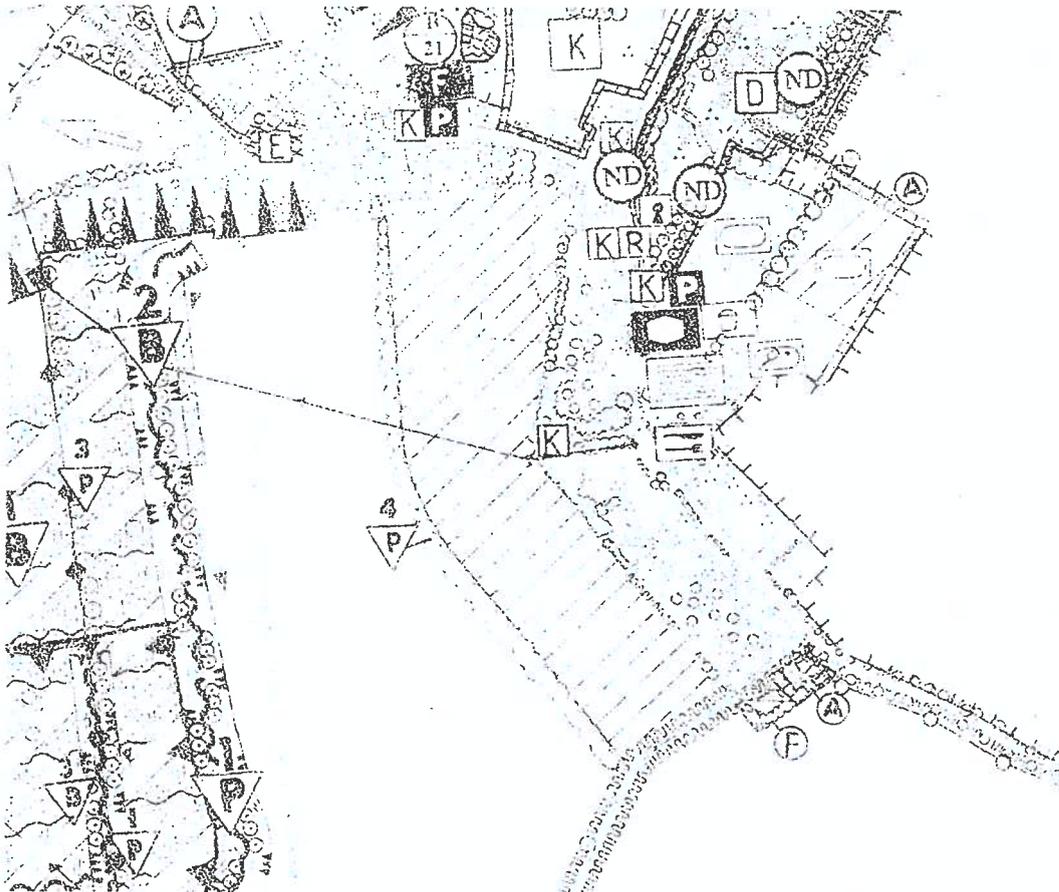
Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Diese Gebiete haben eine besondere Bedeutung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems und umfassen naturbetonte Lebensräume, die als Bestandteil eines landesweiten Verbundnetzes der Regeneration, Sicherung und Entwicklung naturraumtypischer Pflanzen- und freilebender Tierarten dienen sollen. Am östlichen Rand des Gemeindegebietes liegt ein Vorranggebiet für den Naturschutz. Diese Gebiete umfassen Bereiche, in denen ein besonderer Schutz der Natur in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist. Der gesamte nördliche Gemeindebereich ist Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Diese Gebiete umfassen Landschaftsteile, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur und der Benutzbarkeit der Landschaft als Tourismus- und Erholungsgebiete eignen.

Im **Landschaftsprogramm** Schleswig-Holstein (1999) werden überregionale Rahmenaussagen getroffen. Für den nördlichen Bereich der Gemeinde Steinhorst wird ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum gezeigt. Die Nutzungsansprüche in diesen Gebieten sollten die besonderen Funktionen der Landschaft als Erholungsraum berücksichtigen und diese nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen. Am östlichen Rand der Gemeinde wird ein Gebiet für eine überwiegend naturnahe Entwicklung gezeigt. Diese Räume bilden zusammen mit regional bedeutsamen Gebieten den Kern des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Vorrangiges Ziel ist es hierbei, besonders schutzbedürftige, überwiegend naturnahe Ökosysteme zu sichern und zu entwickeln.

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum I (1998) zeigt in der zentralen Ortslage ein Baudenkmal. Archäologische Denkmale liegen im Norden der Ortslage und weiter östlich im Gemeindegebiet. Nordwestlich der Ortslage wird ein kleineres Waldgebiet gezeigt. Nordöstlich der Ortslage beginnt ein Waldgebiet, welches sich noch weit Richtung Norden und Osten erstreckt. Bei diesem weitläufigen Waldgebiet wird auf die besonderen ökologischen Funktionen verwiesen. Diese Gebiete sind weitgehend unberührt und umweltschonende Bodennutzungen sind besonders zu fördern und zu erhalten. Bei der Abwägung verschiedener Nutzungsansprüche ist dem Naturschutz und der Landschaftspflege besonderes Gewicht beizumessen. Eine Nebenverbundachse des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems verbindet beide Waldgebiete miteinander. Diese Verbundachsen sind von hoher Bedeutung für das Verbundsystem und sollen entlang von besonders entwicklungs-fähigen Landschaftsteilen den Verbund zwischen den Schwerpunktbereichen herstellen. Weiter südlich der Gemeinde verläuft ebenfalls eine Nebenverbundachse. Aufgrund der großen räumlichen Entfernung dieser Gebiete entstehen keine nachteiligen Auswirkungen durch die vorliegende Planung.

Der **Landschaftsplan** aus dem Jahr 2000 stellt für das Plangebiet im Bestand Ackernutzung dar. Der Schlüterweg wird beidseits von Knickstrukturen begleitet und bildet einen Redder. Der südlich des Schlüterweges stehende Fernmeldemast wird hinsichtlich der Funktionen im Landschaftsbild als Konflikt dargestellt. Östlich angrenzend wird die bestehende Siedlungsstruktur dargestellt.

In der Entwicklungskarte ist großflächig für das Plangebiet sowie die nördlich angrenzenden Flächen Wohnbauentwicklung vorgesehen. Das Erfordernis einer neuen Ortsrandeingrünung wird dargestellt. Mit der vorliegenden Planung erfolgt demzufolge eine weitere Inanspruchnahme der im Landschaftsplan vorgesehenen Siedlungserweiterungsfläche.



Ausschnitt aus der Karte „Entwicklung / Maßnahmen“ des Landschaftsplanes der Gemeinde Steinhorst

1.3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Steinhorst stellt für das Plangebiet Fläche für die Landwirtschaft dar. Um dem Entwicklungsgebot des § 8 (2) BauGB zu entsprechen, wird der Flächennutzungsplan gem. § 13 b BauGB im Wege der Berichtigung angepasst (siehe Anlage).

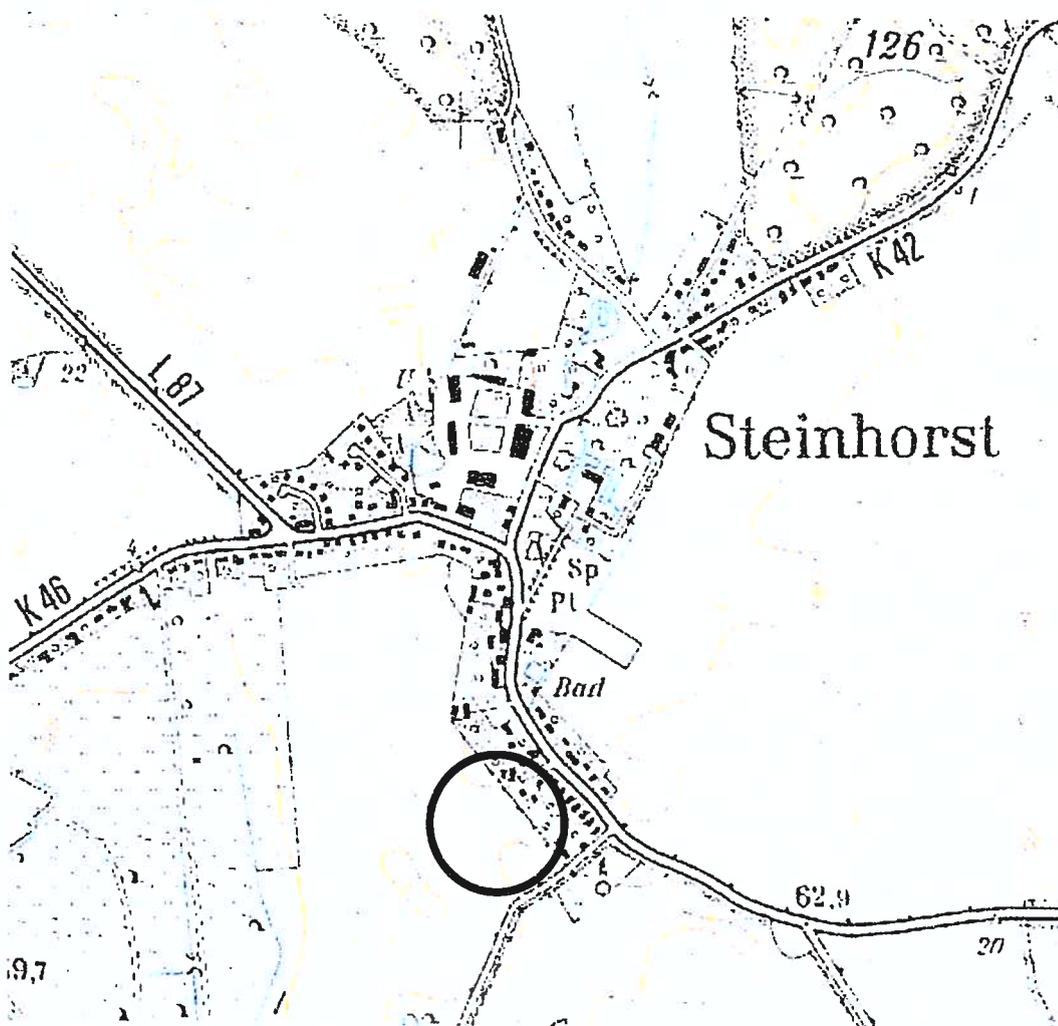
1.4. Plangebiet

Das weitgehend ebene Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Steinhorst und stellt eine Siedlungsergänzung der mit der vorangegangenen Planung des B-Planes Nr. 6 bereits vorbereiteten Entwicklung in nördliche Richtung dar.

Das Plangebiet wird derzeit intensiv ackerbaulich bewirtschaftet und grenzt in nördliche und westliche Richtung an weitere ackerbaulich genutzte Flächen. Im Osten grenzen Wohnbaugrundstücke der Straße „Am Scheidebach“ an.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 0,4 ha. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Norden:	Teilungslinie durch Flst.48.
Im Osten:	Westliche Grundstücksgrenzen der Flst. 12/68 und 12/37 teilw.
Im Süden:	Nördliche Grenze der Bebauung „Am Schlüterkatzen“.
Im Westen:	Westliche Teilungslinie durch Flst. 48.



Lage des Plangebietes in der Gemeinde Steinhorst

2. Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Vergrößerung eines Wohngebietes um 4 weitere Baugrundstücke für eine Einzel- oder Doppelhausbebauung geschaffen. Die Erschließung erfolgt über die mit der vorangegangenen Planung des B-Planes Nr. 6 bereits vorbereitete Erschließungsstraße „Am Schlüterkaten“, die über den Schlüterweg an die Hauptstraße angebunden ist.

Zur Realisierung der beabsichtigten Planung wird eine intensiv als Acker genutzte Fläche in Anspruch genommen.

Negative Auswirkungen auf die angrenzende offene Landschaft werden durch die Festsetzung einer freiwachsenden Hecke am westlichen Plangebietsrand sowie einer Anpflanzfläche im Norden kompensiert. Durch diese Maßnahmen wird auch der zukünftige Siedlungsrand in Richtung Westen planerisch klar definiert. Damit ist eine Siedlungserweiterungsfläche in diesem Teilbereich gemäß Landschaftsplan beansprucht. Mit vorliegender Planung soll gleichwohl die Option einer weiteren baulichen Entwicklung in Richtung Norden vorbereitet werden. Langfristig strebt die Gemeinde einen Zusammenschluss mit den Siedlungsstrukturen an, die aus Richtung Norden mit dem Baugebiet „Holleemoor“ den westlichen Ortsrand des Gemeindegebietes bilden. Aus diesem Grund wird durch die Anlage der verkehrlichen Erschließungsanlagen in vorliegender Planung die Möglichkeit zum Anschluss weiterer Bebauungsabschnitte offen gehalten.

Der Gemeinde ist daran gelegen, Grundstückszuschnitte zu ermöglichen, die eine städtebauliche Ergänzung der bestehenden Siedlungsstruktur sicherstellen kann. Die das Gebiet prägenden städtebaulichen Festsetzungen haben sich bei der bisherigen Gestaltung des Wohngebietes „Schlüterkaten“ bewährt und werden deshalb auch für die vorliegende Planung übernommen.

2.1. Betrachtung der Siedlungsentwicklungspotenziale

Die Gemeinde hat insgesamt 6 Potenzialflächen im Gemeindegebiet hinsichtlich einer möglichen Bebaubarkeit betrachtet und unter Berücksichtigung landschaftsplanerischer und städtebaulicher Kriterien bewertet. Im Ergebnis stellen sich 5 dieser Flächen als für eine Bebauung geeignet und 1 als nur bedingt geeignet dar.

Aufgrund der bestehenden Eigentumsverhältnisse hat die Gemeinde jedoch keinen Einfluss auf eine bauliche Entwicklung dieser Flächen und entscheidet sich zur Ausweisung neuer Wohnbauflächen am westlichen Ortsrand im Zusammenhang mit der dort bereits entwickelten Siedlungsstruktur.

3. Planinhalt

3.1. Städtebau

Die Art der baulichen Nutzung sieht ein Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vor. Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 (3) BauNVO werden im vorliegenden Bebauungsplan ausgeschlossen, um die Wohnbedarfe in Steinhorst vorrangig zu berücksichtigen. Es werden Einzel- und Doppelhäuser zugelassen, Hausgruppen sollen am Ortsrand nicht entstehen, um negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu minimieren. Durch die zusammengefassten überbaubaren Grundstücksflächen entsteht ein ausreichend großer Spielraum zur Platzierung der Gebäude auf den Grundstücken.

Um die gebietstypische Struktur fortzuführen, werden eine gebäudebezogene maximale Anzahl zulässiger Wohneinheiten sowie eine Grundflächenzahl von 0,25 festgesetzt. Die eingeschossige Bauweise wird als Rahmen für die Neubebauung ebenfalls aus der Ursprungsplanung übernommen. Dies gilt auch für die nachfolgenden Regelungen, um eine Gleichbehandlung innerhalb des Plangebietes zu erreichen.

Die Gestaltungsregelungen dienen der Einfügung in die vorhandene Bebauungsstruktur und beziehen sich auf Dachformen, Dacheindeckungen, Außenwandgestaltungen von Haupt- und Nebengebäuden sowie auf Grundstückseinfriedungen.

Zur Durchgrünung des Plangebietes sind Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenraum vorgesehen. Zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft sollen die befestigten Flächen auf den privaten Grundstücken in wasserdurchlässiger Bauweise hergestellt werden.

3.2. Verkehrliche Erschließung

Die Haupterschließung des Gebietes erfolgt über die Verlängerung der Straße „Am Schlüterkaten“ mit Anbindung über den Schlüterweg an die Hauptstraße.

Mit der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 6 wurde die Erschließungsstraße „Am Schlüterkaten“ bereits so konzipiert, dass hierüber weitere Bauabschnitte in nördliche Richtung ebenfalls angebunden werden können. Die Verlängerung der bestehenden Erschließungsstraße wird als verkehrsberuhigter Bereich zum an den nördlichen Gebietsrand der vorliegenden Planung herangeführt, so dass von hier aus in einem ggf. folgenden Bebauungsplanverfahren weitere Grundstücke erschlossen werden können. Es ist sichergestellt, dass sämtliche Ziele im Geltungsbereich über die verkehrsberuhigte Fläche nach maximal 300 m Fahrtstrecke zu erreichen sind.

Im öffentlichen Straßenraum sind Parkplätze für Besucher- und Lieferverkehr vorgesehen. Die privaten Stellplätze sind auf den jeweiligen Grundstücken unterzubringen. Das Plangebiet ist über 2 Bushaltestellen in etwa 800 m Entfernung an das Liniennetz des öffentlichen Personenverkehrs angebunden.

Zur verkehrlichen Erschließung werden keine weiteren Zufahrten zu überörtlichen Verkehrsstraßen erforderlich. Immissionen

Das Plangebiet wird aufgrund der großen Entfernung zur Hauptstraße nicht durch Immissionen aus dem Verkehr berührt.

Immissionen von Intensivtierhaltung berühren das Plangebiet nicht. Weitere landwirtschaftliche Betriebe befinden sich nicht in der Nähe des Plangebietes. Aufgrund der bereits erfolgten wohnbaulichen Prägung der Umgebung des Plangebietes ist mit keiner Beeinträchtigung der geplanten Wohnnutzung durch die Aufnahme von Tierhaltung zu rechnen.

Es wird darauf hingewiesen, dass teilweise landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet grenzen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

Im Hinblick auf zu erwartende Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Störfallbetriebe im Sinne der Seveso-III-Richtlinie wird festgestellt, dass sich im Gemeindegebiet kein derartiger Betrieb befindet und durch die vorliegende Planung auch nicht begründet wird. Insbesondere weist die Gemeinde darauf hin, dass im Gemeindegebiet keine landwirtschaftlichen Betriebe vorhanden sind, die der Störfallverordnung unterliegen.

3.3. Maßnahmen der allgemeinen Grünordnung

Entlang der westlichen Plangebietsgrenze wird eine Maßnahmenfläche zum Anpflanzen einer freiwachsenden Hecke aus Gehölzen der Schlehen-Hasel-Knicks festgesetzt. Die Sträucher sind mind. 3-reihig versetzt zu pflanzen. Innerhalb der Maßnahmenfläche sind bauliche Anlagen, Versiegelungen jeder Art sowie Aufschüttungen, Ablagerungen und Abgrabungen unzulässig.

Am nördlichen Plangebietsrand wird das zukünftige Baugebiet durch eine Anpflanzung von heimischen, standortgerechten Obst- oder Laubbäumen zur freien Landschaft abgeschirmt. Je Baugrundstück sind mind. 2 Bäume in einem Abstand von mind. 10 m zueinander zu pflanzen. Die Laubbäume sind mit einem Stammumfang von mind. 12-14 cm, die Obstbäume mit einem Stammumfang von mind. 10-12 cm zu pflanzen. Innerhalb der Anpflanzfläche sind bauliche Anlagen, Versiegelungen jeder Art sowie Aufschüttungen, Ablagerungen und Abgrabungen unzulässig.

Je Baugrundstück ist zum Straßenraum hin mind. ein heimischer, standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Die Laubbäume sind mit einem Stammumfang von mind. 12-14 cm zu pflanzen.

Um die Schutzgüter Boden und Wasser vor allzu großen Beeinträchtigungen zu bewahren und das Lebensraumpotenzial im Plangebiet ausreichend zu sichern, sind Grundstückszufahrten und die befestigten Flächen der Baugrundstücke (bspw. Stellplätze, Wege) wasserdurchlässig herzustellen.

Alle anzupflanzenden Vegetationselemente sind auf Dauer zu erhalten. Abgänge sind in gleicher Art und Qualität zu ersetzen.

4. Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet wird an die Einrichtungen der Gemeinde angeschlossen. Ggf. notwendige Erweiterungen von Ver- und Entsorgungsanlagen werden vorgenommen. Ein Erschließungskonzept sowie eine Entwässerungsplanung werden erarbeitet und mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt.

Die gemeindliche Kläranlage ist ausreichend bemessen, um die mit vorliegender Planung ermöglichten Anschlusswerte aufzunehmen.

Die Entsorgung des Regenwassers erfolgt über Rückhalteeinrichtungen im Plangebiet und gedrosselte Weiterleitung in das öffentliche Regenwasserkanalsystem.

Für das Plangebiet ist eine Löschwassermenge von 48 m³ für eine Löschdauer von 2 Stunden ununterbrochen bereitzuhalten.

Die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein GmbH) erfüllt im Auftrag des Kreises Herzogtum Lauenburg, der öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger ist, alle Aufgaben der Abfallentsorgung. In diesem Zusammenhang gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Herzogtum Lauenburg für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen“.

Für Gewerbebetriebe gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH – AWSH – für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen“. Hiernach sind der AWSH die Pflichten und Rechte des Kreises in diesem Zusammenhang übertragen worden.

5. Kosten

Durch die Inhalte des Bebauungsplanes sind überschlägig folgende Kosten zu erwarten:

Straßenbau / Ver- u. Entsorgung	Wird im Rahmen der Erschließungsplanung ermittelt.
4 Baumpflanzungen:	ca. 1.600 €.
50 lfm Heckenpflanzung, 3-reihig versetzt:	ca. 450 €.

Die durch die Umsetzung der Planinhalte entstehenden Kosten sollen durch Grundstücksverkäufe refinanziert werden. Die erforderlichen Mittel werden rechtzeitig in den Haushalt der Gemeinde eingestellt.

6. Naturschutz und Landschaftspflege

Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Eine

Umweltprüfung und ein Umweltbericht mit Eingriffsbilanzierung sind gem. § 13b BauGB nicht erforderlich.

Gleichwohl sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes bei der Planung zu berücksichtigen. Aus diesem Grund werden das faunistische Potenzial geeigneter Artengruppen unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter und streng geschützter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Vogelarten) sowie die gesetzlich geschützten Biotope in ihrem Bestand dargestellt und die Wirkungen der Planung auf diese Belange eingeschätzt sowie ggf. erforderlich werdende Vermeidungs-, Minimierungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen aufgeführt.

Bestand

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Steinhorst und wird derzeit im Norden und Westen von intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzten Flächen umgeben.

Westlich des Plangebietes grenzen Wohnbaugrundstücke mit Einfamilienhäusern und strukturarmen Gärten an.

- Gesetzlich geschützte Biotope

Im Plangebiet sind keine geschützten Biotope vorhanden.

- Brutvögel

Im Plangebiet besteht im Bereich des Ackerlandes aufgrund der intensiven Bewirtschaftung der Fläche ein nur geringes Potenzial für störungsunempfindliche Brutvögel des Offenlandes. Insgesamt ist im Plangebiet nicht mit essentiellen Habitaten für Offenlandarten auszugehen.

Die im östlich und südlich angrenzenden Wohngebiet entstandenen Siedlungsgehölze stellen potenzielle Lebensräume für verbreitete Gehölzbrüterarten dar, die relativ anpassungsfähig und flexibel sind (z.B. Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Zaunkönig, Heckenbraunelle und Amsel).

- Fledermäuse

Die Ackerfläche hat keine potenzielle Bedeutung als Jagdgebiet für Fledermäuse. Ebenfalls fehlen potenzielle Leitstrukturen für Flugrouten und Jagdgebiete. In den erst vor Kurzem fertiggestellten Neubauten des angrenzenden Wohngebiets „Am Schlüterkaten“ sowie den auf den Grundstücken entstandenen Gehölzstrukturen besteht ebenfalls kein Potenzial für Fledermausquartiere. In den weiter nordöstlich gelegenen älteren Gehölzen und Gebäudestrukturen ist ein Vorkommen von Fledermausquartieren nicht gänzlich auszuschließen.

- Haselmäuse

Steinhorst befindet sich im allgemeinen Verbreitungsgebiet der Haselmaus. Im Plangebiet fehlen geeignete Lebensraumstrukturen für Haselmäuse, ein Vorkommen ist daher auszuschließen. In den nordöstlich angrenzenden Gehölzbeständen des

Wohngebiets „Am Scheidebach“ ist ein Haselmausvorkommen: bei Vorhandensein entsprechender Nahrungspflanzen möglich.

- Amphibien

Im Untersuchungsgebiet ist kein stehendes Gewässer vorhanden, möglich sind Amphibien daher nur im Landlebensraum.

Die Ackerfläche hat keine potenzielle Bedeutung als Landlebensraum für Amphibien. Von potenzieller Bedeutung als Landlebensraum sind die Gärten, Grünlandflächen und weiteren Gehölzstrukturen in der Umgebung.

- Reptilien

Vorkommen von europäisch geschützten Reptilienarten, wie z.B. Zauneidechsen, sind nicht zu erwarten, da hier geeignete Lebensräume (z.B. sandige, südexponierte und besonnte Wälle) fehlen.

- Weitere potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da die übrigen Arten des Anhangs IV sehr spezielle Lebensraumsprüche haben (Moore, alte Wälder, Trockenrasen, Heiden, spezielle Gewässer, marine Lebensräume), die hier nicht vorhanden sind.

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten.

Prognose

Baubedingte/Anlagebedingte Auswirkungen:

Beeinträchtigungen ergeben sich durch das Überbauen von Ackerflächen und durch Bodenbewegungen.

- Brutvögel

Bei der Baufeldfreimachung und Bebauung der Ackerfläche kann es zu Verletzungen und Tötungen von Offenlandvogelarten kommen.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen sind durch die Planung nicht zu erwarten.

Maßnahmen

Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen:

Die Baufeldfreimachung und Bebauung müssen zur Vermeidung von Verletzungen und Tötungen von Offenlandvogelarten außerhalb der Brutzeit erfolgen. Sollte der Beginn der Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit erfolgen, so ist dies nur zulässig, wenn

zuvor von fachkundiger Seite sichergestellt wird, dass die zu bebauenden Flächen nicht von Offenlandbrütern besetzt sind.

Die Gemeinde wird aus Rücksicht auf lichtempfindliche Fledermausarten und zum Schutz von Insekten die öffentliche Beleuchtung mit LED-Leuchtmitteln ausrüsten.

Kompensationsmaßnahmen:

Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

7. Archäologie

Durch die Umsetzung der Planung sind keine gesetzlich geschützten archäologischen Kulturdenkmale gemäß § 2(2) Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014 betroffen.

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse, wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

8. Billigung der Begründung

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 6, 1. Änderung und Ergänzung der Gemeinde Steinhorst wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am ~~17.02.20~~ ^{17.02.20} gebilligt.

Steinhorst, d. 17.02.2020



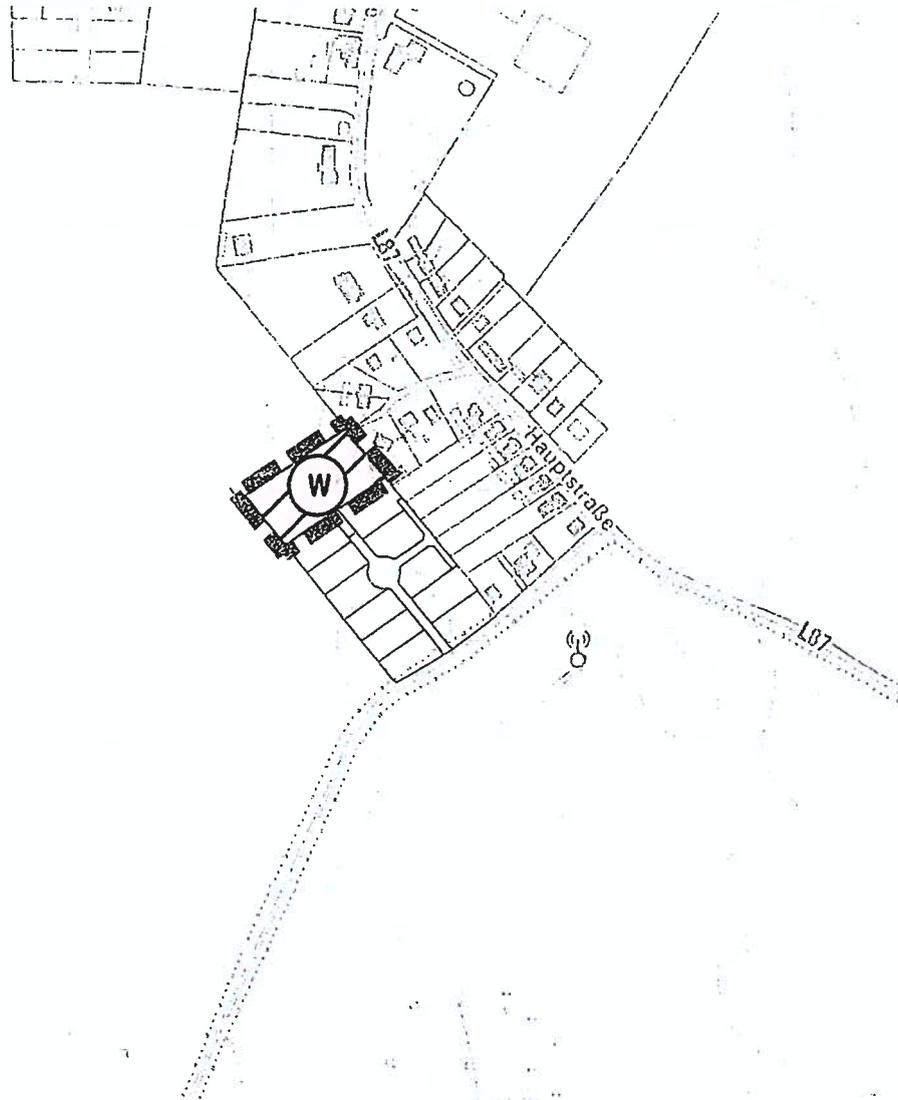
H. Dörkin
Bürgermeister

9. Quellenverzeichnis

- Die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (1998): Regionalplan für den Planungsraum I. Kiel.
- Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – V 534-531.04. Stand: 20. Januar 2017.
- Gemeinde Steinhorst (1968): Flächennutzungsplan der Gemeinde Steinhorst.
- Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2010): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Kiel.
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume (2018): Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein. Flintbek.
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) (2018): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein mit Hinweisen zu den gesetzlich geschützten Biotopen sowie den Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie. 4. Fassung (Stand: April 2018).
- LBV-SH (2015): Verkehrsmengenkarte Schleswig-Holstein 2015. Kiel.
- Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (1998): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I. Kiel.
- Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (1999): Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999. Kiel.
- Schweizer, R. (2000): Landschaftsplan der Gemeinde Steinhorst. Heidekamp.

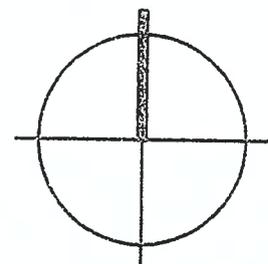
Anlage

10. Änderung des Flächennutzungsplanes, durch Berichtigung im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6, 1. Änderung und Ergänzung der Gemeinde Steinhorst



Planzeichenerklärung

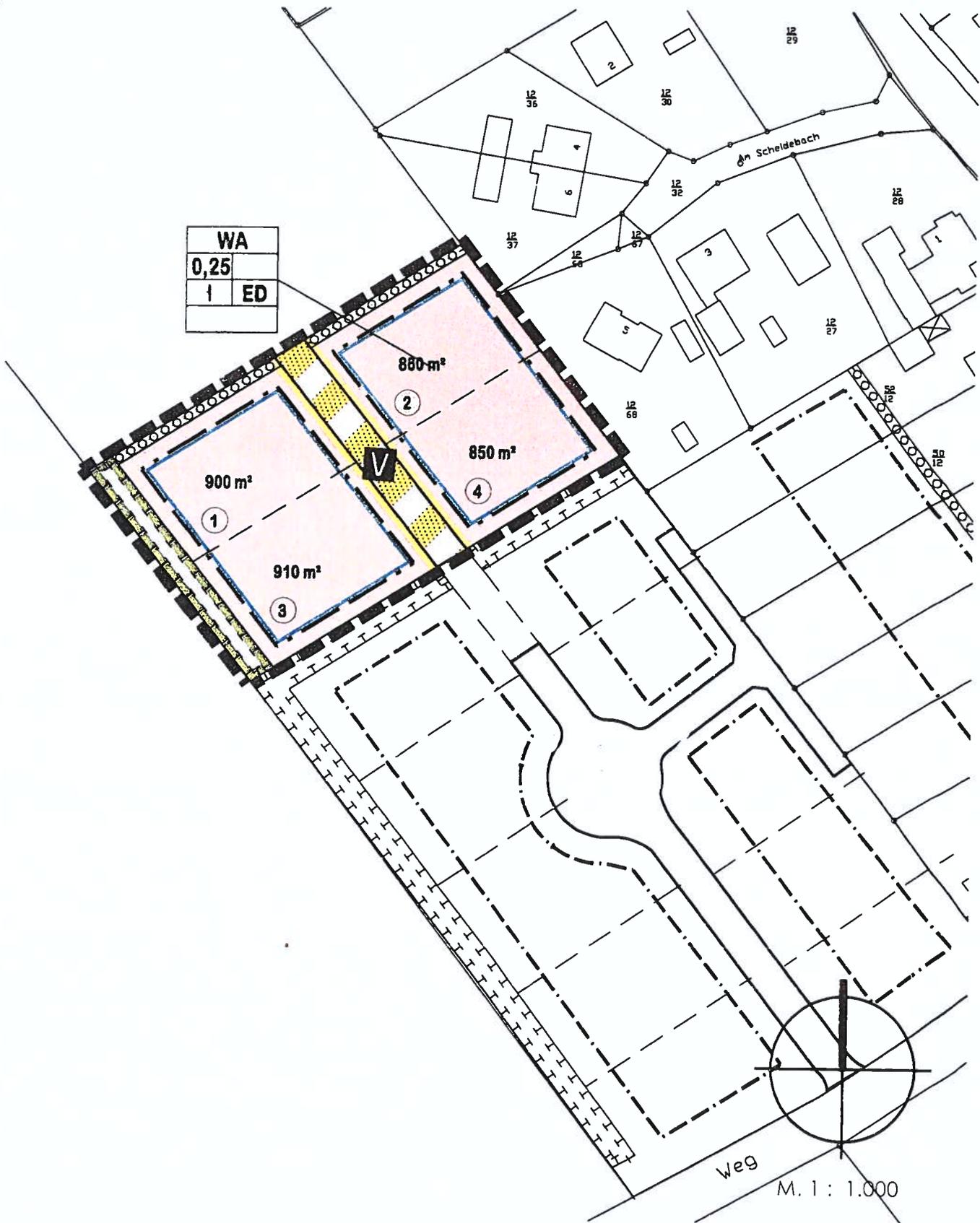
-  Wohnbauflächen
-  Geltungsbereich



M. 1 : 5.000

Steinhorst,

Bürgermeister



Gemeinde Steinhorst
B-Plan 6, 1. Änderung und Ergänzung



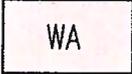
stolzenberg@planlabor.de
Planzeichnung, GV 17.02.2020
Entwurf gem. § 3(2) BauGB

Planzeichenerklärung

Planzeichen Erläuterungen mit Rechtsgrundlagen

I. Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB

 WA Allgemeines Wohngebiet

0,25 Grundflächenzahl

| Max. zulässige Zahl der Vollgeschosse

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 (1) 2 BauGB

ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

 Baugrenze

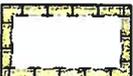
Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BauGB

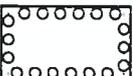
 Straßenbegrenzungslinie

 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

 Verkehrsberuhigter Bereich

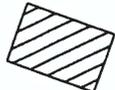
Sonstige Planzeichen

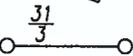
 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB

 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) 25a BauGB

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs gem. § 9 (7) BauGB

II. Darstellungen ohne Normcharakter

 Vorhandene Gebäude

 Vorhandene Flurstücksgrenzen/Flurstücksbezeichnung

 In Aussicht genommene Grundstücksgrenzen

Gemeinde Steinhorst
B-Plan 6, 1. Änderung und Ergänzung

 stolzenberg@planlabor.de

Planzeichenerklärung, GV 17.02.2020
Entwurf gem. §3 (2) BauGB

Text (Teil B)

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB

Die im Allgemeinen Wohngebiet gem. § 4 (3) BauNVO zulässigen Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit nicht zulässig gem. § 1 (6) BauNVO Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden gem. § 9 (1) 6 BauGB.

Es sind max. zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig. Bei Doppelhäusern ist max. eine Wohnung je Doppelhaushälfte zulässig.

2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB

Auf der festgesetzten Fläche ist eine freiwachsende Hecke aus Gehölzen der Schlehen-Hasel-Knicks anzulegen. Die Sträucher sind mind. 3-reihig versetzt zu pflanzen. Innerhalb der Maßnahmenfläche sind bauliche Anlagen, Versiegelungen jeder Art sowie Aufschüttungen, Ablagerungen und Abgrabungen unzulässig.

Alle anzupflanzenden Vegetationselemente sind auf Dauer zu erhalten. Abgänge sind in gleicher Art und Qualität zu ersetzen.

Grundstückzufahrten und die befestigten Flächen der Baugrundstücke (Stellplätze, Wege) sind wasserdurchlässig herzustellen.

3. Anpflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen gem. § 9 (1) 25a+b BauGB

Auf der festgesetzten Fläche sind je Baugrundstück mind. 2 heimische, standortgerechte Obst- oder Laubbäume zu pflanzen. Die Bäume sind in einem Abstand von mind. 10 m zueinander zu pflanzen. Die Laubbäume sind mit einem Stammumfang von mind. 12-14 cm, die Obstbäume mit einem Stammumfang von mind. 10-12 cm zu pflanzen. Innerhalb der Anpflanzfläche sind bauliche Anlagen, Versiegelungen jeder Art sowie Aufschüttungen, Ablagerungen und Abgrabungen unzulässig.

Je Baugrundstück ist zum Straßenraum hin mind. ein heimischer, standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Die Laubbäume sind mit einem Stammumfang von mind. 12-14 cm zu pflanzen.

Alle anzupflanzenden Vegetationselemente sind auf Dauer zu erhalten. Abgänge sind in gleicher Art und Qualität zu ersetzen.

4. Gestaltung gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 92 LBO

Die Dachgestaltung der Hauptgebäude ist gleichwinklig mit einer Neigung von 28°-47° auszuführen. Für die Dacheindeckung sind rote bis rotbraune und anthrazitfarbene Dachpfannen zu verwenden. Glänzende und spiegelnd glasierte Materialien sind nicht zulässig. Gründächer sind auch mit geringerer Dachneigung bis mind. 10° zulässig.

Die Außenwandgestaltung der Hauptgebäude ist als rotes bis rotbraunes Sichtmauerwerk oder in Holz oder in Putz auszuführen.

Garagen, Carports und Nebengebäude sind in Farbe und Materialien wie der zugehörige Hauptbaukörper auszuführen. Flachdächer und Holz- oder Putzbauten sind zulässig.

Einfriedungen zu Verkehrsflächen sind nur bis zu einer Höhe von max. 1,00 m zulässig.

Hinweise

Die Baufeldfreimachung und Bebauung müssen zur Vermeidung von Verletzungen und Tötungen von Offenlandvogelarten außerhalb der Brutzeit vorgenommen werden. Sollte der Beginn der Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit erfolgen, so ist dies nur zulässig, wenn zuvor von fachkundiger Seite sichergestellt wird, dass die zu bebauenden Flächen nicht von Offenlandbrütern besetzt sind.

Zum Schutz von Insekten und lichtempfindlichen Fledermausarten sind öffentliche Beleuchtungsanlagen mit LED-Leuchtmitteln auszurüsten.

Die Gemeinde empfiehlt die Anlage von 2 Stellplätzen je Einzelhaus auf dem zugehörigen Grundstück.

Gemeinde Steinhorst, Bebauungsplan Nr. 6, 1. Änderung und Ergänzung
Entwurf gem. § 3 (2) BauGB, GV 17.02.2020

stolzenberg@planlabor.de

Steinhorst, den 17.02.2020

SITZUNGSVORLAGE

für die

Gemeindevertretung Steinhorst

TOP 14

1. Erläuterungen
 Neueinbau einer Filteranlage im Freibad Steinhorst
hier: Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhorst beschließt die Anschaffung einer neuen Filteranlage mit den dazugehörigen baulichen und technischen Maßnahmen für das Freibad Steinhorst und beschließt weiter die Übernahme der jährlichen anfallenden Betriebskosten für die Anlage in Höhe von 2.600,- € sowie die Kosten für die Konzeption und die Erstellung des Leistungsverzeichnis von 4.050,- €.

Gesetzliche Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmenthaltung
9	9	9	0	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Steinhorst, den 17.02.2020



H. Dusch
 Der Bürgermeister

Steinhorst, den 17.02.2020

SITZUNGSVORLAGE

für die

Gemeindevertretung Steinhorst**TOP 16****Bekanntgaben und Anfragen****Erläuterungen:****Mikrozensus 2020**

Wie in jedem Jahr findet in 2020 im gesamten Bundesgebiet und damit auch in vielen Städten und Gemeinden des Landes die Erhebung über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensus) durch das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein statt.

Das bedeutet, dass in den kommenden Monaten einzelne Haushalte der Gemeinden unseres Amtes zum Interview herangezogen werden können.

Führerscheine für das TLF-Fahrzeug haben 5 FF-Teilnehmer erfolgreich bestanden.

Anfrage einer Steinhorster Bürgerin.

Tannenbaumverbrennen 2021: Ist das noch zeitgemäß? In Zeiten des Klimawandels sollte es doch eine andere Möglichkeit geben? Die Bäume werden doch kostenlos vom Abfallwirtschaftsverband entsorgt!

Die FF-Steinhorst möchte das jährliche Event beibehalten.

Auf der nächsten Bauausschuss-Sitzung wird dieser Vorgang beraten.